

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 9. Juli 2007

26. Stück

171. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 7. Juli 2006 für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 7. Juli 2006, 39. Stück, Nr. 170.
172. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 30. Juni 2006 für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 30. Juni 2006, 37. Stück, Nr. 160.

171. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 7. Juli 2006 für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 7. Juli 2006, 39. Stück, Nr. 170.

(ein Überblick über die Änderungen gegenüber Juni 2006 wurde als Anhang 3 am Schluss angefügt)

Studienplan (Curriculum) für das Diplomstudium der Humanmedizin

1 Aufbau des Studiums

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Diplomstudium Humanmedizin dauert 12 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von rund 253 Semesterstunden. Davon entfallen 238 Semesterstunden auf Pflichtfächer oder Wahlfächer und 15 Semesterstunden auf freie Wahlfächer. Siebenundachtzig Semesterstunden (37 % der Pflicht- oder Wahlfächer) werden in Form von Praktika, Seminaren oder Kleingruppenunterricht abgehalten. Zusätzlich zu den 253 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen sind 42 Wochen an Pflichtfamulatur zu absolvieren.

Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Studienabschnitt fünf Semester und der 3. Studienabschnitt fünf Semester.

1.2 Studienbeginn

Der Studienplan ist dahingehend ausgelegt, dass nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind. Den Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, wird empfohlen im ersten Semester freie Wahlfächer zu absolvieren. Dazu werden freie Wahlfächer angeboten, die der Vorbereitung für das Studium dienen.

Der Studienplan Humanmedizin wird aufbauend semesterweise eingeführt.

1.3 Die Studieneingangsphase

In der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen von 9,7 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin betreffen, als auch das Tätigkeitsfeld der AbsolventInnen dieser Studien in der medizinischen Praxis und Wissenschaft besonders kennzeichnen. Die Studieneingangsphase weist auf die an Studierende und in weiterer Folge an ÄrztInnen gestellten Anforderungen hin.

1.4 Wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung zu Lebenslangem Lernen

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht des 2. Studienabschnitts (Wahlelemente) sollen die Studierenden lernen, spezielle theoretische oder praktische Fragestellungen der klinischen Medizin oder medizinischen Grundlagenforschung selbständig zu erarbeiten. Als Grundlage für diesen Unterricht dienen den Studierenden Vorlesungen über die Methoden der Medizinischen Wissenschaft, Biostatistik, Bioethik, sowie Lehr- und Lernmethoden im 1. Studienabschnitt und dem 1. Teil des 2. Studienabschnitts. Die Studierenden haben zu dokumentieren, dass sie in der Lage sind, sich in einer von ihnen gewählten diagnostischen oder therapeutisch relevanten Fragestellung ständig durch Heranziehung adäquater Informationsquellen am aktuellen Stand des Wissens zu halten. Damit soll sowohl die Kompetenz als auch die gewünschte positive Grundeinstellung zu lebenslangem Lernen erreicht werden.

1.5 Praxisorientierung – Klinische Ausbildung

Die klinisch-praktische Ausbildung an der Universitätsklinik und an von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen umfasst insgesamt 41 Semesterstunden und damit 16 % des gesamten Stundenumfangs, sowie 30 Wochen Pflichtfamulatur im Rahmen des klinisch-praktischen Jahres. Sie beginnt bereits im 1. Studienabschnitt und wird aufbauend in allen Abschnitten durchgeführt. Im Klinisch-Praktischen Jahr arbeiten die Studierenden vorwiegend im stationären oder ambulanten Bereich an Kliniken oder Lehrpraxen. Damit soll sichergestellt werden, dass handlungskompetente MedizinerInnen ausgebildet werden. Der Nachweis dieser Handlungskompetenz erfolgt in einer zielorientierten klinisch-praktischen Abschlussprüfung.

1.6 Unterricht im Klinisch-Praktischen Jahr

Der Unterricht im Klinisch-Praktischen Jahr stellt eine Kombination von von Lehrveranstaltungen und Pflichtfamulatur dar. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit einer kontinuierlichen und unmittelbar am Patienten stattfindenden klinisch-praktischen Ausbildung geboten. Diese Ausbildung dient auch zur Vorbereitung zur klinisch-praktischen integrierten Prüfung am Ende des 3. Studienabschnitts.

1.7 Prüfungssystem

Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie möglichst objektiv, reliabel und valide sind. Für jede Unterrichtsstunde werden von den jeweiligen FachvertreterInnen Lehrinhalte erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Diese sollen den Lehr- und Lernstoff genau definieren, aber keine Skripten darstellen, die die Lehrbücher ersetzen. Die verschiedenartigen Lernziele (Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) erfordern den gezielten Einsatz unterschiedlicher Prüfungsmethoden. Unterricht und Prüfungen finden in integrierter Form statt. Die Zahl der Prüfungen mit Konsequenzen für den Studienfortschritt (= „summative integrierte Prüfungen“, SIP¹) wird klein gehalten. Zur Steuerung des Lernprozesses und zur Selbstevaluierung im ersten Studienjahr wird eine „formative integrierte Prüfung 1“ (FIP 1) als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter durchgeführt.

Eine zielorientierte klinisch-praktische Abschlussprüfung soll dabei einen Mindeststandard der klinisch-praktischen Fähigkeiten der AbsolventInnen definieren.

Alle verantwortlichen FachvertreterInnen werden in die Vorbereitung und in die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfung entscheidend miteinbezogen. Aus diesen wird ein/e für die Durchführung verantwortliche/r Prüfer/in von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ bestimmt. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ erstellt im Einvernehmen mit den einzelnen FachvertreterInnen einen Schlüssel, der gewährleistet, dass eine erfolgreiche Absolvierung einer SIP auch eine erfolgreiche Absolvierung in einzelnen Disziplinen beinhaltet.

1.8 Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung

In Zusammenarbeit mit postsekundären Bildungseinrichtungen werden während des Studiums Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die für die Prävention, Diagnose und Therapie von Erkrankungen relevanten geschlechter-spezifischen Unterschiede gelehrt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben von Frauen als PatientInnen und ÄrztInnen, Fragen der Gleichbehandlung im Gesundheits- und Sozialsystem sowie der Krankenversorgung eingegangen. Dazu wird zum einen ein Modul „Gender Medizin“ von einer Semesterstunde im zweiten Studienabschnitt angeboten. Weiters werden diese in die integrierten Module des 2. Studienabschnitts im Umfang von bis zu 1 SSt eingebracht.

1.9 Semesterstunden (SSt)

Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (SSt) angegeben. Entsprechend der mittleren Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterstunde“ 15 Mal eine akademische Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten.

1.10 Blockveranstaltungen

Ein Teil des Unterrichts findet in zeitlich und inhaltlich strukturierten, aufeinander aufbauenden Themenblöcken statt. In diesen erfolgt der Unterricht in den unten angeführten Lehrveranstaltungsformen. Die Themenblöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, in denen der Bezug zwischen dem in Lehrveranstaltungen erworbenen Wissen und der klinisch-praktischen Tätigkeit hergestellt und entsprechende klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

1.11 Ergänzungsprüfungen

Laut §4 (1) UBVO 1998 muss für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung die Zusatzprüfung in Latein positiv abgelegt werden.

2 Arten von Lehrveranstaltungen

2.1 Pflichtfächer

Damit werden jene für alle Studierenden der Humanmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

¹ Abkürzungen: FIP, formative integrierte Prüfung; SIP, summative integrierte Prüfung,

2.2 Wahlfächer

Im 2. Studienabschnitt haben die Studierenden im Rahmen des problemorientierten Kleingruppenunterrichts aus verschiedenen Wahlfächern zu wählen. Diese sind unter Punkt 5.2 aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen dieser Wahlfächer stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar. Im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres im 3. Studienabschnitt haben die Studierenden aus verschiedenen klinischen Wahlfächern (jeweils bestehend aus klinischen Praktika und Vorlesungen) zu wählen (siehe 6.2).

2.3 Freie Wahlfächer

Die Studierenden des Diplomstudiums Humanmedizin sind verpflichtet im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 15 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen wählen. An der Medizinischen Universität Innsbruck werden ebenfalls freie Wahlfächer angeboten, die den Studierenden zur Vertiefung des Pflichtlehreangebotes besonders empfohlen werden. Es werden auch Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vorbereitung für das Studium (Ergänzung zum 1. Studienabschnitt) dienen. Die freien Wahlfächer müssen vor Absolvierung der letzten mündlichen Gesamtprüfung absolviert worden sein.

Pflichtlehrveranstaltungen (siehe 2.1) und Wahlfächer (siehe 2.2) des gewählten Studiums werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt. Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen, bzw. Ergänzungsprüfungen selbst werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt.

3 Unterrichtsformen

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Humanmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen sowie Formen des selbstständigen Wissenserwerbs vor, in denen sich die Studierenden umfassende medizinische Kenntnisse und die entsprechend dem Qualifikationsprofil geforderten berufsrelevanten praktischen Fertigkeiten aneignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichtsformen unterschieden:

3.1 Vorlesungen (VO)

Sie dienen der Einführung in Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Förderung vernetzten und Fächer übergreifenden Denkens, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und deren klinischer Relevanz.

3.2 Seminare (SE)

Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Wissenserwerb dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen bei der Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform soll vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und Schlüsselqualifikationen wie z.B. Teamfähigkeit fördern.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Seminare als Vorlesung anbieten.

3.3 Praktika (PR)

Sie dienen der Aneignung von praktisch-ärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. In *klinischen Praktika* beteiligen sich die Studierenden an Krankheitsprävention, Diagnostik und Therapie auf Stationen und Ambulanzen der Universitätskliniken oder der von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäuser bzw. Lehrpraxen. Sie erlernen so medizinische Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie ärztliche Haltungen im klinischen Routinebetrieb. Praktika, deren Inhalte und zeitliche Durchführung aufeinander abgestimmt sind, werden als Teile einer Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Teile sind im Anhang A1 (Übersicht über die Lehrveranstaltungen) mit Name und Umfang auszuweisen.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Praktika als Vorlesung anbieten.

3.4 Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)

Sie stellen eine Kombination aus Vorlesungen und Demonstrationen, Patientenvorstellungen bzw. praktischen Übungen dar.

Übersicht über die 3 Studienabschnitte

Diplomstudium Humanmedizin			
Studienabschnitt (Semester*)	Semesterstunden		
	VO	PR/SE	Gesamt
1. Studienabschnitt (1.+2. Semester)	30	10,2	40,2
2. Studienabschnitt (3.-7. Semester)	80,6	41,3	121,9
3. Studienabschnitt (8.-12. Semester)	41,75	33	74,75
Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit: freie Lehrveranstaltung zur Diplomarbeit		1	1
Summe Pflicht- und Wahlfächer	152,35	85,5	237,85
Freie Wahlfächer			15
Gesamtsumme			252,65

* Die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit können nach Bestehen der SIP2 absolviert werden. Die Semestereinteilung bezieht sich auf den von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ empfohlenen Stundenplan. Alle Semesterangaben im folgenden Text beziehen sich auf diese Semestereinteilung.

4 Der 1. Studienabschnitt

In den zwei Semestern des ersten Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von 40,2 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren:

Übersicht über die Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts²

Titel	Semester	Semesterstunden		
		VO	PR/SE	Gesamt
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen*	1	5	-	5
	1 oder 2	-	1	1
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I	1	9	-	9
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	1	1	-	1
Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft*	1 oder 2	1,5	0,5	2
Modul 1.05: Erste Hilfe*	1 oder 2	0,5	1,0	1,5
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II	2	11,5	3	14,5
	1 oder 2	-	4,5	4,5
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	2	1,5	-	1,5
Modul 1.08: FIP 1 *	2	-	0,2	0,2
Summe		30	10,2	40,2

Sämtliche Praktika stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

² Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

Folgende Pflichtfächer (in der Tabelle mit * markiert) im Ausmaß von insgesamt 9,7 Semesterstunden sind Teil der **Studieneingangsphase**:

- Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen
- Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft
- Modul 1.05: Erste Hilfe
- Modul 1.08: FIP 1

5 Der 2. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung. (siehe auch 5.3)

Im 2. Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 115,9 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 6 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren, dabei werden die in der unten stehenden Übersicht als „Modul“ bezeichneten Lehrveranstaltungen als „integrierte Modullehrveranstaltungen“ verstanden:

5.1 Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts³

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	Ge- samt
3. Semester				
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	9,5	-	18,5
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1	0,5	-	1,5
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	-	-	1,5
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	0,8	-	1,5
Modul 2.38: Gender Medizin	1			1
Summe	13,2	10,8	-	24
4. Semester				
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	6	-	11,8
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	-	-	0,5
Modul 2.07: Endokrines System	5	-	-	5
Modul 2.08: Blut	3	-	-	3
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	-	-	1
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	-	-	1,5
Modul 2.11: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Summe	16,8	6	1	23,8
5. Semester				
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1	-	8
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	-	-	6
Modul 2.14: Atmung	3	-	-	3
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	-	-	3
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	-	-	1
Modul 2.17: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	-	3	-	3
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	-	1,5	-	1,5
Modul 2.19: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe	20	5,5	2	27,5

3 Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.
Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung, Vertrieb und für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg,
Rektor der Medizinische Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck.

6. Semester				
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	-	-	7
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	-	-	4
Modul 2.22: Zahnmedizin. Propädeutikum für Humanmediziner	1,1	-	-	1,1
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	-	-	4
Modul 2.24: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	-	3	-	3
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	-	1	-	1
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	-	1,5	-	1,5
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie			1	1
Modul 2.28: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe	16,1	5,5	3	24,6
7. Semester				
Modul 2.29: Bewegungsapparat	4	-	-	4
Modul 2.30: Tumore	4	-	-	4
Modul 2.31: Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4	0,5	-	4,5
Modul 2.32: Werdenendes Leben	2,5	-	-	2,5
Modul 2.33: Ärztliche Gesprächsführung 4	-	0,5	-	0,5
Modul 2.34: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 3	-	2	-	2
Modul 2.35: Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	-	1,5	-	1,5
Modul 2.36: Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik	-	-	2	2
Modul 2.37: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Summe	14,5	4,5	3	22
Gesamtsumme 2. Studienabschnitt	80,6	32,3	9	121,9

Die Lehrveranstaltungen zur Diplomarbeit können nach der Absolvierung der SIP 2 absolviert werden.

5.2 Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

Liste der Wahlfächer⁴

Wahlfächer des Problemorientierten Kleingruppenunterrichts (POL):	Semester	SSt.
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
„Endokrines System“		1
„Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
„Infektion, Immunologie und Allergologie“		1
„Herz-Kreislaufsystem“		1
„Atmung“		1
„Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
„Nervensystem und menschliches Verhalten“		1
„Ernährung und Verdauung“		1
„Haut und Schleimhaut“		1
Modul 2.37 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	7.	1
„Bewegungsapparat“		1
„Tumore“		1
„Werdenendes Leben“		1

⁴ Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern sind im Anhang aufgelistet.

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL) der Semester 4 - 7 haben die Studierenden aus dem aufgelisteten Angebot 6 verschiedene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden zu wählen. Es wird empfohlen in den Semestern 4 und 7 je ein Wahlfach und in den Semestern 5 und 6 je 2 Wahlfächer zu absolvieren.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann durch entsprechende Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Wahlfächer auf die verschiedenen Module herbeiführen, um eine optimale Auslastung zu erreichen.

Um in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, die Durchführbarkeit zu gewährleisten bzw. Studienzeitverzögerungen zu verhindern, können auf Vorschlag der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ von den 6 Semesterstunden Kleingruppenunterricht bis zu 3 in Vorlesungsstunden umgewandelt werden.

Die Wahlfächer stellen Seminare dar und sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

5.3 Verfahren zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Im 2. und 3. Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl vorgesehen, d.s. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Praktika.

Die Festlegung der Teilnehmerzahl für solche Lehrveranstaltungen wird von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ vorgenommen, ein Minimum von 275 Plätzen für das Studium der Human- und Zahnmedizin pro Studienjahr darf aber nicht unterschritten werden.

5.3.1 Vergabemodus

Die Vergabe der Plätze erfolgt an 2 Stichtagen, wobei der 1. Stichtag der 31. Juli, der 2. der 20. September ist.

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierende vergeben, die am ersten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem folgenden Bewertungssystem erreicht haben. Für den Fall, dass nach dem ersten Stichtag noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese an jene Studierende vergeben, die am zweiten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem gleichen Bewertungssystem erreicht haben.

5.3.2 Bewertungssystem

Um eine objektive Vergabe der Plätze für die bis zur Absolvierung der SIP 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl zu erreichen, gilt folgendes Bewertungssystem:

Zusätzlich zur SIP 1 können Punkte für die Bewertung der ersten Diplomprüfung aus (A) Lehrveranstaltungsprüfungen und (B) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erzielt werden. Das Ausmaß der aus (A) und (B) erzielbaren Punkte orientiert sich an der Benotung und dem Stundenumfang (in SSt) der Lehrveranstaltung und ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Übergangsregelung:

Das folgende Bewertungsschema gilt ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008. Für Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht vor der SIP 1 absolvieren konnten, wird die Lehrveranstaltungs-Prüfung UKM (VO) mit 25/15/10/5 Punkten berechnet. Diese Studierenden müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren

Lehrveranstaltung	SSSt	Punkte entsprechend der Benotung ⁵ :			
		1	2	3	4
Umgang mit kranken Menschen (VO)	5	10	6	4	2
Umgang mit kranken Menschen (PR)	1	10	6	4	2
Propäd. medizinische Wissenschaften (PR)	0,5	5	3	2	1
Erste Hilfe (PR)	1	10	6	4	2
Bausteine des Lebens II (PR)					
PR, Biochemie I	2	10	6	4	2
PR, Biologie	1	5	3	2	1
PR, Histologie	1	5	3	2	1
PR, Physik	1	5	3	2	1
PR, Aufbau u. Funktion des menschl. Körpers 1	2,5	15	9	6	3

Die erreichbaren Punkte in der 1. Diplomprüfung setzen sich somit zusammen aus:

	Punkte	Gewichtung
SIP 1 Punkte ⁶	175	70%
Lehrveranstaltungsprüfung VO „Umgang mit kranken Menschen“	10	4%
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	65	26%
(maximal erreichbar)	250	100%

Für eine eventuelle Wartezeit nach bestandener 1. Diplomprüfung wird ein Bonus von 20 Punkten pro angefangenes Studienjahr vergeben.

5.3.3 Weiteres Vorgehen

Ab der SIP 2 erfolgt die Reihung zur Platzvergabe für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ebenfalls nach der erreichten Punkteanzahl, die sich aus einer analogen Berechnung der Ergebnisse der jeweils vorangegangenen SIP mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, basierend auf entsprechenden Beschlüssen der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs (siehe 10.2.2), ergibt.

5.3.4 Verhinderung von Studienzeitverzögerung

In Beachtung, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst wird folgendes festgelegt:

Studierenden, die trotz Erfüllung der Leistungskriterien, keinen Platz für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erhalten haben, können sämtliche andere Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienabschnitts und die freien Wahlfächer (15 SSSt) absolvieren.

5. 1 , sehr gut, 2 , gut, 3 , befriedigend, 4 , genügend, 5 , nicht genügend oder wenn zweckmäßig „mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Beurteilung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Beurteilung. Für „mit Erfolg teilgenommen“ wird die halbmaximale Punktezahl zugeteilt.

6 Die Leistung aus der SIP 1 ist zu bewerten: Erreichte Prozente (oberhalb der Bestehensgrenze) multipliziert mit 1,75.

6 Der 3. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts ist die abgelegte 2. Diplomprüfung.

Im dritten Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 71,4 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 3,3 Semesterstunden vorgesehen. In den Semestern 11 und 12 des speziellen „Klinisch-Praktischen Jahres“ sind die Studierenden nach einem Rotationsschema für jeweils mehrere Wochen einer Universitätsklinik bzw. einem Lehrkrankenhaus, einer Lehrpraxis für Allgemeinmedizin zugeteilt (s. 6.2).

6.1 Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer des 3. Studienabschnitts⁷

Semester 8 - 10					
Titel	Semester	Semesterstunden			Gesamt
		VO	SE	PR ⁸	
Modul 3.01: Innere Medizin	8.	3	-	3	9
	9.	3			
Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie	8.	2	-	3	8
	9.	3			
Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde	8.	2	-	3	7
	9.	2			
Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	8.	2	-	-	3
	9.	-	-	1	
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	8.	1	-	1	3
	9.	1			
Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine	8.	1	-	-	1
Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie	8.	1	1	-	2
Modul 3.09: Klinische Pharmakologie	8.	1	1 ⁹	-	2
Modul 3.10: Humangenetik	8.	0,5	0,5 ⁹	-	1
Modul 3.11: Neurologie	9.	2	-	2	6
	10.	2			
Modul 3.12: Psychiatrie	9.	1	-	1,5	4,5
	10.	2			
Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe	9.	2	-	3	7
	10.	2			
Modul 3.14: Dermatologie	9.	-	-	1	4
	10.	3			
Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	9.	1	-	1	3
	10.	1			
Modul 3.16: Augenheilkunde	10.	3	-	1	4
SUMME 8.Semester		13,5	2,5	5	22,5
SUMME 9.Semester		15	-	10,25	25,25
SUMME 10.Semester		13	-	5,25	16,75
Gesamtsumme 8.-10. Semester		41,5	2,5	20,5	64,5

ff. **Übersicht: Pflicht- und Wahlfächer des 3. Studienabschnitts (ohne Pflichtfamulatur):**

⁷ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

⁸ Studierende können für klinische Praktika, die über 2 Semester erstrecken, so eingeteilt werden, dass das gesamte Praktikum in einem dieser Semester absolviert wird.

⁹ Das Seminar kann entweder im 8. oder im 9. Semester oder verteilt auf das 8. und 9. Semester stattfinden.

Semester 11 und 12: Lehrveranstaltungen im Klinisch-Praktischen Jahr					
Titel	Semester	Semesterstunden Lehrveranstaltungen (ohne Pflichtfamulaturanteil)			
		VO	SE	PR	Gesamt
Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ	11 oder 12	-	2,67	-	2,67
Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ	11 oder 12	-	2,67	-	2,67
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ	11 oder 12	0,25	1,33	-	1,58
Modul 3.21: erstes Wahlfach I im KPJ	11 oder 12	-	1,33	-	1,33
Modul 3.22: zweites Wahlfach I im KPJ	11 oder 12	-	1,33	-	1,33
Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ	11 oder 12	-	0,67	-	0,67
Gesamtsumme Lehrveranstaltungen im Klinisch-Praktischen Jahr		0,25	10	-	10,25
Gesamtsumme der Lehrveranstaltungen im 3. Studienabschnitt		41,75	12,5	20,5	74,75

Nach positiver Absolvierung der SIP 3A ist eine Woche **Pflichtfamulatur im Fach Pathologische Anatomie** zu absolvieren. Es wird empfohlen, diese Pflichtfamulatur noch vor Beginn des Klinisch-Praktischen Jahres zu absolvieren.

6.1.1. Möglichkeit des Umwandelns von VO in SE

Die Möglichkeit, Vorlesungen im Umfang bis zu 1 bzw. 1,5 Semesterstunden in Seminarform abzuhalten, wird folgenden Modulen eingeräumt. Die budgetäre Bedeckbarkeit und räumliche Durchführbarkeit muss dabei sichergestellt sein.

Module	VO, die als SE abgehalten werden können (SSt. maximal):
Modul 3.01: Innere Medizin	1,5
Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie	1,5
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	1
Modul 3.11: Neurologie	1
Modul 3.12: Psychiatrie	1,5

6.2 Klinisch-Praktisches Jahr in den Semestern 11 und 12

Im Klinisch-Praktischen Jahr sollen die Studierenden ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten festigen und ihre medizinische Handlungskompetenz erweitern durch: (1) praktische Tätigkeit in verschiedenen klinischen Fächern bzw. in allgemeinmedizinischen Lehrpraxen und (2) Absolvieren von vertiefenden Lehrveranstaltungen zu relevanten Fragestellungen und therapeutischen Konzepten des jeweiligen Faches bzw. der Allgemeinmedizin.

Das Klinisch-Praktische Jahr setzt sich aus einem Anteil an Pflichtfamulatur von 30 Wochen und einem Anteil an Seminaren (insgesamt 10 Semesterstunden) sowie einer Vorlesung in Allgemeinmedizin zusammen. Das Seminar stellt die durch einen bzw. eine dem/der Studierenden zugeteilte(n) MentorIN durchgeführte laufende Betreuung von 1 Unterrichtsstunde pro Tag (im Mittel) dar. Das Studienjahr mit 2 Semestern à 15 Wochen wird dazu in 6 Module zu 8, 4 oder 2 Wochen Dauer geteilt, in welchen die Studierenden nach individuellem Rotationsschema die diversen Pflicht- bzw. Wahlfächer durchlaufen.

6.2.1 Eintrittserfordernis

Voraussetzung für den Eintritt in das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) ist die erfolgreiche Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung.

6.2.2 Pflichtfächer im Klinisch-Praktischen Jahr

Pflichtfächer sind Innere Medizin (8 Wochen), Chirurgische Fächer (8 Wochen) und Allgemeinmedizin (4 Wochen). Jedes dieser Pflichtfächer muss zur Gänze an einer Einrichtung abgeleistet werden.

6.2.3 Wahlfächer im Klinisch Praktischen Jahr

Wahlfächer werden nach ihrer Dauer (4 Wochen für Wahlfach I bzw. 2 Wochen für Wahlfach II) und nach der individuellen zeitlichen Reihenfolge (1. bzw. 2. Wahlfach I) unterschieden.

Wahlfach I:

Wahlfächer I mit der Dauer von jeweils 4 Wochen sind: Gynäkologie, HNO, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie. Die/der Studierende hat das 1. Wahlfach I aus diesen fünf Fächern zu wählen.

Als 2. Wahlfach I muss entweder ein weiteres dieser fünf Fächer gewählt werden, oder alternativ ein Fach, das kein Pflichtfach ist und für das ein strukturiertes Angebot für 4 Wochen (Portfolio) vom studienrechtlichen Organ genehmigt ist.

Wahlfach II:

Wahlfächer mit der Dauer von 2 Wochen sind: jedes an einer Universitätsklinik unterrichtete klinische Fach (z.B. Anästhesie, Dermatologie, Augenheilkunde, Notfallmedizin und die Fächer in Wahlfach I) bzw. ein anderes Fach nach Genehmigung durch das studienrechtliche Organ.

6.2.4 Zuordnung zu den Ausbildungsstätten im Klinisch-Praktischen Jahr

Im KPJ sind die Studierenden für die Dauer eines Moduls einer klinischen Ausbildungsstätte bzw. einer Lehrpraxis zugeordnet und absolvieren so die Module in individueller Reihenfolge (Rotation). Als klinische Ausbildungsstätten stehen neben der Universitätsklinik Innsbruck die von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen zur Verfügung. Die individuelle Reihenfolge und die Zuordnung zu den Einrichtungen ist unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche der/des Studierenden sowie der organisatorischen Erfordernisse rechtzeitig vor Beginn des KPJ von der Vizerektorin, dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten vorzunehmen.

Studierende/r können einzelne oder alle Teile des Klinisch-Praktischen-Jahrs an ausländischen Einrichtungen absolvieren, die nicht Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Universität Innsbruck sind. Dies ist innerhalb der vom studienrechtlichen Organ festzulegenden Frist beim studienrechtlichen Organ zu beantragen und von diesem nach zu veröffentlichenden Kriterien zu entscheiden. Die abschließende klinisch-praktische Gesamtprüfung muss jedenfalls an der Medizinischen Universität Innsbruck absolviert werden.

6.2.5 Dauer und zeitliche Struktur des Klinisch-Praktischen Jahres

Das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) findet während des Vorlesungs- und Prüfungsbetriebs eines Studienjahres statt.

Das KPJ umfasst, gleichmäßig auf die Gesamtdauer von 30 Wochen Pflicht- bzw. Wahlfächer verteilt, ein zeitliches Äquivalent von 30 Wochen Pflichtfamulatur sowie 10,25 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen in denselben (gewählten) Fächern.

Für eine durchschnittliche Woche des KPJ (d. s. Wochenarbeitsstage zur üblichen Tagesarbeitszeit) stehen entsprechend 35 Stunden Pflichtfamulatur und 5 Unterrichtseinheiten an Lehrveranstaltungen zur Verfügung.

Entsprechend einer Kombination aus Pflichtfamulatur und Praktikum beschäftigen sich die Studierenden selbständig bzw. angeleitet mit konkreten klinischen Fragestellungen, die sich aus dem Betrieb der Lehrereinheit ergeben.

Übersicht über Gliederung und zeitlichen Gesamtumfang des Klinisch-Praktischen Jahres :

Module	Pflicht-/ Wahlfach	Semester	Dauer des Moduls (Lehrveranstaltungen und Pflichtfamulaturanteil)
Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ	Pflichtfach	11 oder 12	8 Wochen
Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ	Pflichtfach	11 oder 12	8 Wochen
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ	Pflichtfach	11 oder 12	4 Wochen
Modul 3.21: 1. Wahlfach I im KPJ	Wahlfach	11 oder 12	4 Wochen
Modul 3.22: 2. Wahlfach I im KPJ	Wahlfach	11 oder 12	4 Wochen
Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ	Wahlfach	11 oder 12	2 Wochen
Gesamtdauer		11 und 12	30 Wochen

6.2.6 Ausbildungsziele und Erfolgsnachweis (Portfolio)

Die Fachvertreter der Pflichtfächer sowie der Wahlfächer I und II des KPJ haben jeweils Kataloge von Lehrzielen zu erstellen, die die von den Studierenden geforderten Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen auflisten sollen. Diese Kataloge sind von der Vizerektorin, dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zu genehmigen. Sie dienen zur Strukturierung der Tätigkeiten der Studierenden an der Ausbildungsstätte und zu deren Vorbereitung auf die mündlich kommissionelle Gesamtprüfung.

Die/der Studierende hat die Auseinandersetzung mit diesen Lehrzielen an der jeweiligen Ausbildungsstätte durch Erstellen eines Portfolios zu dokumentieren. Die Studierenden werden dabei an der Ausbildungsstätte von einem zugeordneten Mentor, einer zugeordneten Mentorin unterstützt. MentorINNeN müssen für diese Tätigkeit von der Medizinischen Universität Innsbruck (oder gleichwertig) geschult worden sein und sind dem Koordinator eines Moduls an einer Ausbildungsstätte verantwortlich.

7 Diplomarbeit

Um die im Qualifikationsprofil definierten wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln ist das Erstellen einer Diplomarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Diplomarbeit haben die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen um die Schlüsselqualifikation "Wissenschaftliches Denken und Arbeiten" (v. a. Literaturrecherche, Datenanalyse, kritische Bewertung der Literatur, Verfassung einer schriftlichen Arbeit, Datenpräsentation, kritische Diskussion und Vortragstechnik) und die Fähigkeit zum berufs begleitenden Lernen zu entwickeln. Für Studierende, die das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft anstreben, werden auch experimentelle Arbeiten angeboten, sodass die Fähigkeit zu experimentellem Arbeiten bereits im Diplomstudium erlernt werden kann.

Voraussetzungen für die Einreichung der schriftlichen Diplomarbeit zur Approbation sind die erfolgreiche Absolvierung

- einer **freien Lehrveranstaltung zur Diplomarbeit im Umfang von 1 SSt:**

Eine individuell aus den angebotenen Freifächern zu wählende, thematisch oder methodisch zur Diplomarbeit passende Lehrveranstaltung ist erfolgreich zu absolvieren. Eine schon im Rahmen der freien Wahlfächer angerechnete Lehrveranstaltung kann nicht nochmals angerechnet werden.

Diese Lehrveranstaltung kann nach Bestehen der SIP 2 absolviert werden. Die Kriterien für die Beurteilung der Diplomarbeit sind gemäß §81(1) UG2002 in der Satzung festgelegt. Eine Durchführung der Diplomarbeit auch nach der letzten in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfung ist möglich.

In der Diplomarbeit muss keine wissenschaftliche Neuheit entwickelt werden, sondern die DiplomandInnen weisen durch die Erstellung der Diplomarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum eigenständigen Projektmanagement nach. Es können daher auch umfangreichere Kasuistiken oder zusammenfassende kritische Analysen der aktuellen Literatur zu einem Fachthema Gegenstand der Diplomarbeit sein.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen und dies durch die BetreuerInnen bestätigen zu lassen. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat bei der Erstellung der Vorschlagsliste der BetreuerInnen auf die Qualität der Betreuung wert zulegen.

Für die Erstellung der schriftlichen Diplomarbeit sind die entsprechenden veröffentlichten Richtlinien der Vizerektorin, des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zu beachten.

8 Pflichtfamulatur

Im Studium der Humanmedizin sind 42 Wochen an Pflichtfamulatur zu absolvieren. Mit der Absolvierung kann frühestens nach erfolgreicher Ablegung der zweiten integrativen Gesamtprüfung (SIP 2) begonnen werden. Die Pflichtfamulatur gliedert sich in drei unterschiedliche Teile:

Dreißig Wochen der Pflichtfamulatur werden durch erfolgreiche Teilnahme am Klinisch-Praktischen Jahr (s. Abschnitt 6.2) absolviert. Für diese 30 Wochen ist kein gesonderter Nachweis erforderlich.

Eine Woche Pflichtfamulatur muss nach Bestehen der SIP 3 im Fach Pathologische Anatomie absolviert werden. Es wird empfohlen, diese Woche vor Beginn des Klinisch-Praktischen Jahres zu absolvieren.

Für die restlichen elf Wochen der Pflichtfamulatur können die Studierenden die Disziplinen frei wählen, wobei empfohlen wird die Disziplinen Neurologie, Kinderheilkunde, Gynäkologie *entweder* als Wahlfach des Klinisch-Praktischen Jahres *oder* im Rahmen der Pflichtfamulatur zu absolvieren. Diese Famulaturen dürfen in einem Fach eine Dauer von 2 Wochen nicht unter- und eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

Für diese Pflichtfamulaturen in klinischen Fächern sollen nach dem Prinzip einer „strukturierten Famulatur“ ablaufen. Für die Gewährleistung der Qualität der Famulatur an einer Einrichtung bzw. zum Erfolgsnachweis für die Studierenden sollen Studierende die durchgeführten Tätigkeiten dokumentieren und dies von der Betreuungsperson an der Einrichtung bestätigen lassen. Zur Orientierung ist dazu von der Vizerektorin, vom Vizerektor für Lehre ein Ausbildungskatalog für Pflichtfamulanten (d.h., Aufstellung der in Pflichtfamulaturen zu übenden Tätigkeiten) zu veröffentlichen. Diese Dokumentation der Pflichtfamulaturen ist mit dem Nachweis der absolvierten Famulaturen abzugeben.

Zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der „strukturierten Famulatur“ soll von der Vizerektorin, vom Vizerektor für Lehre eine fortlaufende Evaluation geführt werden: einerseits wird die Einrichtung durch die Studierenden evaluiert (Lehrveranstaltungsevaluation), andererseits werden die Famulierenden selbst bzgl. der erbrachten Leistung mittels eines entsprechenden Fragebogens durch die BetreuerInnen an der Einrichtung evaluiert.

9 Prüfungsordnung

9.1 Prüfungsarten

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

- Lehrveranstaltungsprüfungen
- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- Gesamtprüfungen

9.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den LeiterInnen der Lehrveranstaltung.

9.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Die Beurteilung von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung einer ggf. vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Ist eine Lehrveranstaltung in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert (s. Anhang A1), so ist das Bestehen aller Teile für ein Bestehen der Lehrveranstaltung erforderlich. Die Beurteilung erfolgt mit einer alle Teile umfassenden Gesamtbeurteilung.

Schriftlich begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens toleriert werden: ein Richtwert sind maximal 15 % der Dauer einer einzelnen Lehrveranstaltung; für Lehrveranstaltungen, die in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert sind, gelten als Richtwert maximal 15 % der Dauer des jeweiligen Teils der Lehrveranstaltung.

Lehrveranstaltung zur Steuerung des Lernprozesses im ersten Studienjahr („Formativ integrierte Prüfung 1“, FIP 1): Im Seminar FIP 1 wird das Wissen über die Lehrinhalte des ersten Semesters mit der wissenschaftlich anerkannten Methode der „formativen Prüfung“ überprüft. Weiters dient die FIP 1 dem Kennen Lernen des Prüfungsmodus der SIP. Sie ist somit als Lernunterstützung und nicht als Prüfung im Sinne des UG2002 zu verstehen. Das Ergebnis der FIP 1 hat keine Relevanz für den Studienfortschritt und wird nicht in die Punktwertung für die erste Diplomprüfung einbezogen. Die Teilnahme an der FIP 1 ist verpflichtend. Für Studierende, die aus einem schwerwiegenden Grund nicht an der FIP 1 teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Die Lehrveranstaltung FIP 1 wird nur auf Grund der Teilnahme, nicht des Punktwertes mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

9.1.3 Gesamtprüfungen

Summative integrierte Prüfung (SIP)

Summative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann festlegen, ob diese Prüfung an einem oder an mehreren Tagen innerhalb einer Woche abgelegt werden kann. Jedem Studierenden wird empfohlen, sich zu jedem Ersttermin anzumelden sowie am Ersttermin teilzunehmen. Auf die Punkte 1.7 und 5.3.1 wird hingewiesen.

9.2 Beurteilung des Studienerfolges

Wenn im Studienplan nicht anders festgelegt, gilt für die Bewertung der Prüfungen grundsätzlich die fünfstellige Notenskala.

9.3 Fehlerbereinigung

Nach jeder schriftlichen Prüfung soll innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 2 Wochen) die Prüfungskommission, bestehend aus den einzelnen in der jeweiligen Prüfung beteiligten FachvertreterInnen sowie dem/der Prüfungsadministrator/in zusammentreten und die in einer festgelegten Frist eingebrachten Anfragen und Kommentare der Studierenden behandeln sowie, nach abgehaltener Prüfung, als nicht reliabel identifizierte Fragen aus der Beurteilung streichen.

10 Prüfungen des Diplomstudiums der Humanmedizin

10.1 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- (1) durch die erfolgreiche Absolvierung von **Lehrveranstaltungsprüfungen**,
- (2) durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter,
- (3) durch die erfolgreiche Absolvierung der Gesamtprüfung SIP 1.

10.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

10.1.1.1 Vorlesung "Umgang mit kranken Menschen"

Diese Vorlesung bereitet die Studierenden für das Praktikum "Umgang mit kranken Menschen" (Lehre am Patienten) und das Praktikum "Erste Hilfe" vor. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praktikum "Umgang mit kranken Menschen", das Praktikum "Erste Hilfe" sowie das Praktikum des Moduls „Bausteine des Lebens II“.

Die Vorlesung wird durch eine schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung geprüft. Die Einteilung für die genannten Praktika erfolgt zuerst nach der Reihenfolge des Bestehens dieser Lehrveranstaltungsprüfung, sodann nach der Anzahl der erreichten Punkte. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

10.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

10.1.2.1 Umgang mit kranken Menschen (PR)

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen" (10.1.1.1.).

10.1.2.2 Erste Hilfe (PR)

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen" (10.1.1.1.).

10.1.2.3 Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)

10.1.2.4 Praktikum des Moduls Bausteine des Lebens II

Das Praktikum des Moduls *Bausteine des Lebens II* besteht aus

- (1) PR, Biochemie
- (2) PR, Biologie
- (3) PR, Histologie
- (4) PR, Physik
- (5) PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1

10.1.2.5 FIP 1(SE)

Die Einteilung für die Praktika „Propädeutikum Medizinische Wissenschaft“ und „Bausteine des Lebens II“ erfolgt zuerst nach der Reihenfolge des Bestehens der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“. Wenn die Zahl der Studierenden im ersten Semester des Diplomstudiums Humanmedizin über 500 beträgt und somit die Zahl der im zweiten Semester zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze bei weitem übersteigt, erfolgt die Einteilung nach der Anzahl der erreichten Punkte aus der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“. Weiters ist die Teilnahme an der FIP 1 Voraussetzung für die Einteilung in diese Praktika des zweiten Semesters.

10.1.3 Gesamtprüfungen

10.1.3.1 Erste summative integrierte Prüfung (SIP 1)

Die SIP 1 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1 sind

- (1) die Teilnahme am Seminar FIP 1,
- (2) die positive Absolvierung der Vorlesung „Umgang mit kranken Menschen“ (10.1.1.1) sowie
- (3) die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika Erste Hilfe (10.1.2.2.), Propädeutikum Medizinische Wissenschaften (10.1.2.3) und Bausteine des Lebens II (10.1.2.4)

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 1 ist eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt möglich.

Übergangsbestimmungen:

Ab dem Studienjahr 2006/2007 werden die Inhalte der Embryologie im Rahmen des Moduls „Bausteine des Lebens II“ gelehrt, und beginnend mit der SIP 1 am Ende des SS 2007 in der SIP 1 geprüft. Im Rahmen des Moduls „Werdendes Leben“ wird die Embryologie bis zum Ende des Studienjahres 2008/2009 gelehrt und beginnend mit Ende des WS 2009/2010 nicht mehr in der SIP 3B geprüft. Studierende, die die Inhalte der Embryologie bis zum Ende des 2. Studienabschnitts nicht im Rahmen der SIP 1, der SIP 3B oder SIP 3 absolviert haben, müssen über Embryologie eine Lehrveranstaltungsprüfung ablegen.

Ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008 ist das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1. Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht im Lauf des ersten Studienabschnitts absolvieren konnten, müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

10.2 Zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung ist in drei zu absolvierenden Teilen (SIP 2, SIP 3A und SIP 3B) abzulegen. Die Teile SIP 3A und SIP 3B müssen nach der SIP 2 abgelegt werden, die Reihenfolge von SIP 3A und SIP 3B ist beliebig.

Übergangsbestimmung:

Bis zum Ende des Wintersemesters 2007/08 (inklusive dreier Wiederholungstermine im Sommersemester 2008) wird anstatt der SIP 3A und 3B eine einzige Prüfung (SIP 3) nach den Richtlinien des Studienplans Humanmedizin vom 7.7.2006 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, 39. Stück) durchgeführt. Die SIP 3A wird erstmals am Ende des Sommersemesters 2008, die SIP 3B erstmals am Ende des Wintersemesters 2008/09 angeboten.

10.2.1 Erster Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.2.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 2**.

10.2.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

10.2.1.1.1 Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teile 1 und 2 (PR)

10.2.1.1.2 Untersuchungskurs am Gesunden (VO und PR)

10.2.1.1.3 Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit (PR)

10.2.1.1.4 Medizinische Wissenschaft (PR)

10.2.1.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen)

10.2.1.2 Gesamtprüfungen

10.2.1.2.1 Zweite summative integrierte Prüfung (**SIP 2**)

Die SIP 2 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (1) Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers
- (2) Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft
- (3) Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III
- (4) Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit
- (5) Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1
- (6) Modul 2.07: Endokrines System
- (7) Modul 2.08: Blut
- (8) Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie
- (9) Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV
- (10) Modul 2.38: Gender Medizin

Die Anmeldung zur SIP 2 setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (diese sind: 10.2.1.1) voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 2 ist eine Zulassung zu den integrierten Blocklehrveranstaltungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung (das sind: „Problemorientierter Kleingruppenunterricht“, „Seminar Arzneimitteltherapie“, „Praktikum Mikroskopische Pathologie“ 1 und 2, „Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik“ sowie die Praktika im Rahmen der Module 2.12 – 2.34 – siehe 5.1 und 5.2) möglich.

10.2.2 Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.2.2.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 3A**.

10.2.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Die Praktika bzw. Seminare gelten als positiv absolviert, wenn sämtliche Teile des unten aufgelisteten Praktikums/ Seminars positiv absolviert sind.

10.2.2.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1 und 2 (PR)

10.2.2.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 2 und 3 (PR)

10.2.2.1.3 Praktikum mikroskopische Pathologie 1 (PR)

10.2.2.1.4 Hygiene und Mikrobiologie (PR)

10.2.2.1.5 Seminar Arzneitherapie (SE)

10.2.2.1.6 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen des 5. und 6. Sem.)

10.2.2.2 Gesamtprüfungen

10.2.2.2.1 Dritte summative integrierte Prüfung Teil A (**SIP 3A**)

Die SIP 3A ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (1) Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie
- (2) Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie
- (3) Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem
- (4) Modul 2.14: Atmung
- (5) Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege
- (6) Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten
- (7) Modul 2.21: Ernährung und Verdauung
- (8) Modul 2.22: Zahnmedizinisches Propädeutikum für Humanmediziner
- (9) Modul 2.23: Haut und Schleimhaut

Die Anmeldung zur SIP 3A setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (das sind: 10.2.2.1) und die Absolvierung der SIP 2 voraus.

Übergangsbestimmung:

Die SIP 3A wird erstmals am Ende des Sommersemesters 2008 angeboten Bis zum Ende des Wintersemesters 2007/08 (inklusive dreier Wiederholungstermine im Sommersemester 2008) wird anstatt der SIP 3A und 3B eine einzige Prüfung (SIP 3) nach den Richtlinien des Studienplans Humanmedizin vom 7.7.2006 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, 39. Stück) durchgeführt. Die SIP 3 umfasst die Lehrinhalte der SIP 3A und der SIP 3B. Sie hat als Voraussetzung die Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (das sind: 10.2.3.1) und der SIP 2.

10.2.3 Dritter Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 3. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.2.3.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter**
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 3B**.

10.2.3.1 Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter

Die Praktika bzw. Seminare gelten als positiv absolviert, wenn sämtliche Teile des Praktikums/des Seminars in den Semestern 5, 6 bzw. 7 positiv absolviert sind.

10.2.3.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1, 2 und 3 (PR)

10.2.3.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 2, 3 und 4 (PR)

10.2.3.1.3 Praktikum mikroskopische Pathologie 1 und 2 (PR)

10.2.3.1.4 Hygiene und Mikrobiologie (PR)

10.2.3.1.5 Seminar Arzneitherapie (SE)

10.2.3.1.6 Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik (SE)

10.2.3.1.7 Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt (PR)

10.2.3.1.8 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen der Sem. 5 - 7)

10.2.3.2 Gesamtprüfungen

10.2.3.2.1 Dritte summative integrierte Prüfung Teil B (**SIP 3B**)

Die SIP 3B ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (s. 5.1):

- (1) Modul 2.29: Bewegungsapparat
- (2) Modul 2.30: Tumore
- (3) Modul 2.31: Mensch und Familie, Gesellschaft und Umwelt
- (4) Modul 2.32: Werdendes Leben

Die Anmeldung zur SIP 3B setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (das sind: 10.2.3.1) und die Absolvierung der SIP 2 voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 3B ist eine Zulassung zum dritten Studienabschnitt möglich.

Übergangsbestimmungen:

Die SIP 3B erstmals am Ende des Wintersemesters 2008/09 angeboten. Bis zum Ende des Wintersemesters 2007/08 (inklusive dreier Wiederholungstermine im Sommersemester 2008) wird anstatt der SIP 3A und 3B eine einzige Prüfung (SIP 3) nach den Richtlinien des Studienplans Humanmedizin vom 7.7.2006 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, 39. Stück) durchgeführt. Die SIP 3 umfasst die Lehrinhalte der SIP 3A und 3B und hat als Voraussetzung die Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (das sind: 10.2.3.1) und der SIP 2.

Ab dem Studienjahr 2006/2007 werden die Inhalte der Embryologie im Rahmen des Moduls „Bausteine des Lebens II“ gelehrt, und beginnend mit der SIP 1 am Ende des SS 2007 in der SIP 1 geprüft. Im Rahmen des Moduls „Werdendes Leben“ wird die Embryologie bis zum Ende des Studienjahres 2008/2009 gelehrt und beginnend mit der SIP 3B am Ende des WS 2009/2010 nicht mehr im 2. Studienabschnitt geprüft. Studierende, die die Inhalte der Embryologie bis zum Ende des 2. Studienabschnitts nicht im Rahmen der SIP 1, der SIP 3B oder SIP 3 absolviert haben, müssen über Embryologie eine Lehrveranstaltungsprüfung ablegen

10.3. 3 Diplomprüfung

Die 3. Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

10.3.1 Erster Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 1. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.3.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 4.**

10.3.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter

10.3.1.1.1 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Innerer Medizin (PR)

10.3.1.1.2 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Chirurgischen Fächern und Anästhesie (PR)

10.3.1.1.3 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kinder- und Jugendheilkunde (PR)

10.3.1.1.4 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Neurologie (PR)

10.3.1.1.5 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Psychiatrie und Psychosomatik (PR)

10.3.1.1.6 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (PR)

10.3.1.1.7 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Augenheilkunde (PR)

10.3.1.1.8 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Dermatologie (PR)

10.3.1.1.9 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gynäkologie und Geburtshilfe (PR)

- 10.3.1.1.10 Gerichtsmedizin (PR)
- 10.3.1.1.11 Radiologie und Strahlenschutz (PR)
- 10.3.1.1.12 Klinische Pharmakologie (SE)
- 10.3.1.1.13 Klinische Mikrobiologie (SE)
- 10.3.1.1.14 Humangenetik (SE)
- 10.3.1.1.15 gemäß 6.1.1. abgehaltene Seminare

10.3.1.2 Gesamtprüfungen

10.3.1.2.1 Vierte summative integrierte Prüfung (SIP 4)

Die SIP 4 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Vorlesungen der Lehrveranstaltungen des 8., 9. und 10. Semesters (vgl. 6.1).

- (1) Modul 3.01: Innere Medizin
- (2) Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie
- (3) Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde
- (4) Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz
- (5) Modul 3.05: Gerichtsmedizin
- (6) Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine
- (7) Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie
- (8) Modul 3.09: Klinische Pharmakologie
- (9) Modul 3.10: Humangenetik
- (10) Modul 3.11: Neurologie
- (11) Modul 3.12: Psychiatrie
- (12) Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe
- (13) Modul 3.14: Dermatologie
- (14) Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
- (15) Modul 3.16: Augenheilkunde

Die Anmeldung zur SIP 4 setzt die Teilnahme an den unter 10.3.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 4 und dieser Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Zulassung zu den unter 10.3.2.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter möglich.

10.3.2 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an allen unter 10.3.2.1 genannten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, durch Beurteilung der erfolgreichen praktischen Ausbildung anhand des erstellten Portfolios in allen Pflicht- bzw. Wahlfächern** (10.3.2.2) und durch die **mündlich kommissionelle Gesamtprüfung** (OSCE, objective structured clinical exam) im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres.

10.3.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ)

- 10.3.2.1.1. Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ
- 10.3.2.1.2. Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ
- 10.3.2.1.3. Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ

10.3.2.1.4. Modul 3.21: erstes Wahlfach I im KPJ

10.3.2.1.5. Modul 3.22: zweites Wahlfach I im KPJ

10.3.2.1.6. Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ

10.3.2.2 Beurteilung der erfolgreichen praktischen Ausbildung anhand des erstellten Portfolios

Die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen einer/eines Studierenden werden während und am Ende jedes Moduls schriftlich und/oder mündlich-praktisch beurteilt. Als Leitlinie für diese Beurteilung wird ein von den jeweiligen Fachvertretern erstellter und von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten genehmigter Katalog von geforderten Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen (Lehrzielkatalog) verwendet.

Die Auseinandersetzung mit diesen Lehrzielen bzw. das Erreichen dieser Lehrziele haben die Studierenden durch Führen eines Portfolios zu dokumentieren. Das Portfolio ist bei Beendigung des Moduls von der Mentorin, dem Mentor gemeinsam mit der Leitung der Ausbildungsstätte zu überprüfen. Das dokumentierte Erreichen der Lehrziele ist dabei die Grundlage für die positive Beurteilung der praktischen Ausbildung in jedem Modul. Die positive Absolvierung sämtlicher Module (Pflichtfächer und gewählte Wahlfächer) ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich kommissionellen Gesamtprüfung am Ende des Klinisch-Praktischen Jahres.

10.3.2.3 Mündlich kommissionelle Gesamtprüfung im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres

Die mündlich kommissionelle Prüfung erfolgt an einem gemeinsamen Termin für alle Prüflinge und ausschließlich an der Medizinischen Universität Innsbruck.

Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlich kommissionellen Gesamtprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung von freien Wahlfächern im Ausmaß von mindestens 15 Semesterstunden, die positive Absolvierung der unter 10.3.2.1 genannten Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung der Portfolios aus diesen Fächern.

Gegenstand dieser Gesamtprüfung sind die im 3. Studienabschnitt erlernten klinischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Prüfung erfolgt an mehreren Stationen mit Phantomen, Modellen bzw. Personen, die klinische Standardsituationen simulieren, im Sinne einer objektiv strukturierten klinischen Prüfung (OSCE). Die Prüfungskommission besteht aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Fächer Innere Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin und aus einer Vertreterin/einem Vertreter eines Wahlfaches I im Klinisch-Praktischen Jahr.

10.4 Beurteilung der schriftlichen Diplomarbeit

Die Voraussetzung für die Einreichung der schriftlichen Diplomarbeit ist die Absolvierung der SIP2 und einer frei gewählten Lehrveranstaltung zu Thema oder Methodik der Diplomarbeit im Umfang von 1 Semesterstunde. Zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen sind Studierende nach Bestehen der SIP 2 berechtigt. Die Beurteilung der Diplomarbeiten ist gemäß §81(1) UG2002 in der Satzung geregelt.

11 European Credit Transfer System

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF ¹⁰	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std *WLF	Credits	Semesterstunden
1. Semester	1.01	Umgang mit kranken Menschen	75	2	150	6	15	1,5	22,5	1	172,5	7	6
	1.02	Bausteine des Lebens I	135	2,4	270	13					270	13	9
	1.03	Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen I	15	1,5	22,5	1					22,5	1	1
	1.04	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft	22,5	2	45	2	7,5	1,5	11,25	0,5	56,25	2,5	2
	1.05	Erste Hilfe	7,5	1,5	11,25	0,5	15	1,5	22,5	1	33,75	2	1,5
2. Semester	1.06	Bausteine des Lebens II	172,5	2,4	414	19					414	19	11,5
		PR, Biochemie I					30	2,5	75	3	75	3	2
		PR, Biologie					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Histologie					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Physik					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1					37,5	2,5	93,75	4	93,75	4	2,5
	1.07	Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen II	22,5	1,5	33,75	1,5					33,75	2	1,5
1.08	Formativ integrierte Prüfung FIP 1					3	3	9	0,5	90	0,5	0,2	
Summe 1. Abschnitt (Semester 1 und 2):					946,5	43			341,25	17	1287,75	60	40,2

¹⁰ WLF = work load factor

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Credits	Akad Std *WLF	Credits	Semester stunden
3. Semester	2.01	Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	135	2	270	11,5	143,5	2	266,25	11,5	526,25	23	18,5
	2.02	Medizinische Wissenschaft	15	2	30	1,5	7,5	2	15	0,5	45	2	1,5
	2.03	Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	22,5	1,5	33,75	1,5					33,7	1,5	1,5
	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden	10,5	2	21	1	12	2	24	1	45	2	1,5
	2.38	Gender Medizin	15	2	30	1					30	1	1
4. Semester	2.05	Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit u. Krankheit	87	2	174	7,5	90	2	180	7,5	354	15	11,8
	2.06	Ärztliche Gesprächsführung 1	7,5	1,5	11,25	0,5					11,25	0,5	0,5
	2.07	Endokrines System	75	2	150	6,5					150	6,5	5
	2.08	Blut	45	2	90	4					90	4	3
	2.09	Grundlagen der Pathologie	15	2	30	1,5					30	1,5	1
	2.10	Klin und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	22,5	1,5	33,75	1,5					33,75	1,5	1,5
	2.11	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)					15	2	30	1,5	30	1,5	1
Summe Semester 3 und 4:					844	38			515	22		60	47,8

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total			
			Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Cre- dits	Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Credits	Akad Std *WLF	Credits		
5. Semester	2.12	Infektion, Immunologie u. Allergo- logie	105	2	210	8	15	2	30	1	240	9	8	
	2.13	Herz-Kreislaufsystem	90	2	180	6,5					180	6,5	6	
	2.14	Atmung	45	2	90	3,5					90	3,5	3	
	2.15	Niere und ableitende Harnwege	45	2	90	3,5					90	3,5	3	
	2.16	Grundlagen der Pharmakologie	15	2	30	1					30	1	1	
	2.17	Klin.Fertigkeiten / Untersuchungs- methoden 1:												
		PR, Lungenfunktionsdiagnostik						7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
		PR, Beatmung und Intubation						15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
		PR, Ultraschall d. Herzens, Ergo- metrie						15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
		PR, EKG (Modul 2.13)						7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
	2.18	Ärztliche Gesprächsführung 2						22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.19	Problemorientierter Kleingruppen- unterricht (Wahlfach):												
		Wahlfach x						15	2	30	1	30	1	1
Wahlfach y						15	2	30	1	30	1	1		
Summe 5. Semester					600	22,5			191,25	7,5	791,25	30	27,5	

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Cre- dits	Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Credits	Akad Std *WLF	Credits	Semester- stunden
6. Semester	2.20	Nervensystem /menschliches Ver- halten	105	2	210	9					210	9	7
	2.21	Ernährung und Verdauung	60	2	120	5					120	5	4
	2.22	Zahnmed. Prop. f. Humanmed.	16,5	1,5	24,75	1					24,75	1	1,1
	2.23	Haut und Schleimhaut	60	2	120	5					120	5	4
	2.24	Klin. Fertigkeiten und Untersu- chungsmethoden 2:											
		PR, Neurologische Untersuchung					7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
		PR, Ultraschall des Abdomens					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
		PR, Notfallmedizin/ACLS					22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.25	Ärztliche Gesprächsführung 3					15	2	30	1,5	30	1,5	1
	2.26	PR, Mikroskopische Pathologie 1					22,5	1,5	33,75	1	33,75	1	1,5
	2.27	Seminar Arzneitherapie					15	2	30	1,5	30	1,5	1
	2.28	Problemorientierter Kleingruppen- unterricht (Wahlfach):											
		Wahlfach x					15	2	30	1,5	30	1,5	1
		Wahlfach y					15	2	30	1,5	30	1,5	1
Summe 6. Semester					474,75	20			221,25	10	696	30	24,6

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	A- kad.Std. *WLF	Cre- dits	Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Credits	Akad Std *WLF	Credits	Semester- stunden
7. Semester	2.29	Bewegungsapparat	60	2	120	5					120	5	4
	2.30	Tumore	60	2	120	5					120	5	4
	2.31	Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	60	2	120	5	7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	5,5	4,5
	2.32	Werdendes Leben	37,5	2	75	3					75	3	2,5
	2.33	Ärztliche Gesprächsführung 4					7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
	2.34	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 3:											
		PR, Orthopädische und unfallchirurgische Untersuchg. des Bewegungsapparates					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
		PR, Physikalische Medizin					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
	2.35	Praktikum Mikroskopische Pathologie 2					22,5	1,5	33,75	1	33,75	1	1,5
	2.36	Seminar Klinische Chemie und Labordignostik					30	1,5	31,5	1	31,5	1	2
	2.37	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)					15	2	30	1	30	1	1
Summe 7. Semester					435	18			166,5	6	598,5	24	22
Summe 2. Abschnitt:					1509,75	94,5			967	45	1866	144	121,9

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Credits	Akad Std	WLF	A- kad.Std. *WLF	Credits	Akad Std *WLF	Credits	Semester- stunden
8. – 10. Semester	3.01	Innere Medizin	90	2	180	7	45	2	90	3,5	270	10,5	9
	3.02	Chirurgische Fächer, Anästhesie	75	2	150	6	45	1,5	67,5	3	217,5	9	8
	3.03	Kinder- und Jugendheilkunde	60	2	120	5	45	1,5	67,5	3	187,5	8	7
	3.04	Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	30	2	60	2,5	15	1,5	22,5	1	90	3,5	3
	3.05	Gerichtsmedizin	30	2	60	2,5	15	1,5	22,5	1	90	3,5	3
	3.06	Biostatistik und EBM	15	2	30	1,5					30	1,5	1
	3.08	Klinische Mikrobiologie	15	2	30	1,5	15	1,5	22,5	1	60	2,5	2
	3.09	Klinische Pharmakologie	15	2	30	1,5	15	1,5	22,5	1	60	2,5	2
	3.10	Humangenetik	7,5	2	15	0,5	7,5	1,5	11	0,5	30	1	1
	3.11	Neurologie	60	2	120	5	30	2	60	2,5	180	7,5	6
	3.12	Psychiatrie	45	2	90	3,5	22,5	1,5	34	1,5	124	5	4,5
	3.13	Gynäkologie und Geburtshilfe	60	2	120	5	45	1,5	67,5	3	187,5	8	7
	3.14	Dermatologie	45	2	90	3,5	15	1,5	22,5	1	120	4,5	4
	3.15	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	30	2	60	2,5	15	1,5	22,5	1	90	3,5	3
	3.16	Augenheilkunde	45	2	90	3,5	15	1,5	22,5	1	120	4,5	4
	Summe 8.-10. Semester						51				24	1856,5	75

	Modul	Titel	Seminar				Pflichtfamulatur- anteil (30 Wochen)		Total	
			Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Credits	Stunden	Credits	Credits	SSt
Klinisch Praktisches Jahr (Sem.11-12)		Pflichtfächer im Klinisch- Praktischen Jahr								
	3.18	Innere Medizin	40	2	80	3	280	8,5	11,5	2,67
	3.19	Chirurgische Fächer	40	2	80	3	280	8,5	11,5	2,67
	3.20	Allgemeinmedizin (SE+VO)	24	2	40	1,5	144	5	6,5	1,58
		Wahlfächer im Klinisch- Praktischen Jahr								
	3.21	1. Wahlfach I	20	2	40	1,5	140	5	6,5	1,33
	3.22	2. Wahlfach I	20	2	40	1,5	140	5	6,5	1,33
	3.23	Wahlfach II	10	1,5	15	0,5	70	2	2,5	0,67
	Summe Semester 11 und 12			154			11		24	45
Summe 3. Abschnitt									120	
Zwischensumme 1. und 2. Abschnitt									249	
Summe 1.-3. Abschnitt									324	
		freie Lehrveranstaltung im Rahmen der Diplomarbeit	15	2	30	1			1	1
		Diplomarbeit							20	
		Freie Wahlfächer (VO/SE/PR)	225	1,5	337,5	15			15	15
Gesamtsumme Studium Humanmedizin									360,0	

12 Übergangsbestimmungen

12.1 Verfügungssemester

Den Studierenden, die ihr Studium vor dem in Kraft Treten dieses Studienplans begonnen haben, werden die für die Absolvierung jedes der drei Studienabschnitte nach den vor dem in Kraft Treten dieses Studienplans gültigen Bestimmungen vorgesehenen Fristen gemäß § 80 Abs. 2 UniStG, wie in unten stehender Tabelle dargestellt, erstreckt.

	Minstdauer (plus 1 Semester)	Verfügungssemester nach Studienkommissions- beschluss vom 17.12.2001	Gesamt
1. Studienabschnitt	4 (5)	1	6
2. Studienabschnitt	3 (4)	2	6
3. Studienabschnitt	5 (6)	0	6
Gesamtes Studium	12 (15)	3	18

12.2 In Kraft Treten

Das Diplomstudium der Humanmedizin nach diesem Studienplan wird aufbauend ab 1.10.2002 eingerichtet. Der 1. Studienabschnitt wurde mit 1. Oktober 2002, der 2. Studienabschnitt wird mit 1. Oktober 2003, der 3. Studienabschnitt wird mit Beginn des Sommersemesters 2006 aufbauend eingerichtet.

Studierende, die an der Universität Innsbruck zum Studium der Studienrichtung Humanmedizin zugelassen sind und den 1. Studienabschnitt bzw. den 2. Studienabschnitt der Studienrichtung Medizin nach den in Österreich vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Studienvorschriften absolviert haben, sind berechtigt ihr Studium auch nach den vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Studienvorschriften zu beenden.

13 Anerkennung von Prüfungen:

Hierzu wird auf die geltenden Bestimmungen aus der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck, „Studienrechtliche Bestimmungen“, beschlossen vom Senat der Medizinischen Universität Innsbruck am 5.5.2004, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 3.6.2004, 27.Stück, No. 140, verwiesen. Zitat:

Die im Rahmen des Studiums der Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Studienplans für das Studium der Zahnmedizin an der Universität Innsbruck (verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Juni 2004) positiv beurteilten Prüfungen des ersten Studienabschnitts werden für das Diplomstudium Humanmedizin an der Universität Innsbruck (= diese Verlautbarung) entsprechend der unten stehenden Tabelle als Prüfungen des ersten Studienabschnitts anerkannt.

Zahnmedizin	Humanmedizin
Umgang mit kranken Menschen (Lehrveranstaltungsprüfung)	Umgang mit kranken Menschen (Lehrveranstaltungsprüfung)
Umgang mit kranken Menschen (PR)	Umgang mit kranken Menschen (PR)
Erste Hilfe (PR)	Erste Hilfe (PR)
Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)
Bausteine des Lebens – PR, Biologie	Bausteine des Lebens II, PR, Biologie
Bausteine des Lebens – PR, Physik	Bausteine des Lebens II, PR, Physik
Bausteine des Lebens – PR, Biochemie I	Bausteine des Lebens II, PR, Biochemie I
Bausteine des Lebens – PR, Histologie	Bausteine des Lebens II, PR, Histologie
formative integrierte Prüfung 1 (SE)	formative integrierte Prüfung 1 (SE)
Erste summative integrierte Gesamtprüfung (SIP1)	Erste summative integrierte Gesamtprüfung (SIP1)
Zweite summative integrierte Gesamtprüfung (SIP2)	Zweite summative integrierte Gesamtprüfung (SIP2)
Dritte summative integrierte Gesamtprüfung (SIP3 Z)	Dritte summative integrierte Gesamtprüfung A (SIP3 A)

14 Akademischer Grad

Nach Absolvierung des Studiums der Humanmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ verliehen.

15 In Kraft Treten

Die Bestimmungen dieses Studienplans treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck :

Univ.-Prof. Dr. Gustav FRAEDRICH (Vorsitzender)

Anhang 1:

Übersicht über die Lehrveranstaltungen des 1., 2. und 3. Studienabschnitts

A 1.1 Liste der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**:

Titel	Semester	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen		6	
VO, Umgang mit kranken Menschen	1	5	
PR, Umgang mit kranken Menschen	1 oder 2	1	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.1)
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I		9	
VO, Bausteine des Lebens I	1	9	
Modul 1.03: Klin. und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I		1	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen I	1	1	
Modul 1.04: Propädeutikum Medizin. Wissenschaft.		2	
VO, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	1,5	
PR, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	0,5	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.1)
Modul 1.05: Erste Hilfe		1,5	
VO, Erste Hilfe	1	0,5	
PR, Erste Hilfe	1	1,0	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.1)
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II		19	
VO, Bausteine des Lebens II	2	11,5	
PR, Biochemie I	2	2	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
PR, Biologie	1 oder 2	1	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
PR, Histologie	2	1	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
PR, Physik	1 oder 2	1	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1	1 oder 2	2,5	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
Modul 1.07: Klin. und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II		1,5	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen II	2	1,5	
Modul 1.08: Formative integrierte Prüfung FIP 1		0,2	
FIP 1	2	0,2	
Summe		40,2	

A 1.2 Liste der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

A 1.2.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
3. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	24	
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	18,5	1. Diplomprüfung
VO, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 2, bestehend aus den Teilen Sezierübungen (7,5 SSt) und histologische Übungen (2 SSt)	9,5	
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Medizinische Wissenschaft	1	
PR, Medizinische Wissenschaft	0,5	
Modul 2.03: Klin. und allgem.med. Falldemonstrationen III	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	
PR, Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	
Modul 2.38: Gender Medizin	1	1. Diplomprüfung
VO, Gender Medizin	1	
4. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	22,8	
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	11,8	1. Diplomprüfung
VO, Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	
PR, Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit, bestehend aus den Teilen Biochemie II (3 SSt) und Physiologie (3 SSt)	6	
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	1. Diplomprüfung
VO, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
Modul 2.07: Endokrines System	5	1. Diplomprüfung
VO, Endokrines System	5	
Modul 2.08: Blut	3	1. Diplomprüfung
VO, Blut	3	
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pathologie	1	
Modul 2.10: Klin. und allgem.med. Falldemonstrationen IV	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	
5. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	25,5	
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	8	
VO, Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1. Diplomprüfung
PR, Hygiene und Mikrobiologie	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	1. Diplomprüfung
VO, Herz-Kreislaufsystem	6	
Modul 2.14: Atmung	3	1. Diplomprüfung
VO, Atmung	3	
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	1. Diplomprüfung
VO, Niere und ableitende Harnwege	3	
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	1. Diplomprüfung

VO, Grundlagen der Pharmakologie	1	
Modul 2.17: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 1	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Modul 2.14, Atmung)	0,5	
PR, Beatmung und Intubation (Modul 2.14, Atmung)	1	
PR, Ultraschalldiagnose des Herzens und Ergometrie (Modul 2.13)	1	
PR, EKG (Modul 2.13, Herz-Kreislaufsystem)	0,5	
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	
6. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	22,6	
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	1. Diplomprüfung
VO, Nervensystem und menschl. Verhalten	7	
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	1. Diplomprüfung
VO, Ernährung und Verdauung	4	
Modul 2.22: Zahnmed. Propädeutik für Humanmediziner	1,1	1. Diplomprüfung
VO, Zahnmedizinische Propädeutik für Humanmediziner	1,1	
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	1. Diplomprüfung
VO, Haut und Schleimhaut	4	
Modul 2.24: Klein. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 2	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Neurologische Untersuchung (Modul 2.20, Nervens. u. m. Verhalten)	0,5	
PR, Ultraschall des Abdomens (Modul 2.21, Ernährung u. Verd.)	1	
PR, Notfallmedizin/ACLS	1,5	
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 1 und 2
PR, Ärztliche Gesprächsführung 3	1	
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
SE, Seminar Arzneitherapie	1	
7. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	21	
Modul 2.29: Bewegungsapparat	4	
VO, Bewegungsapparat	4	
Modul 2.30: Tumore	4	
VO, Tumore	4	
Modul 2.31: Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4,5	
VO, Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4	
PR, Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	0,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Modul 2.32: Werdendes Leben	2,5	
VO, Werdendes Leben	2,5	
Modul 2.33: Ärztliche Gesprächsführung 4	0,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 1, 2 und 3
PR, Ärztliche Gesprächsführung 4	0,5	
Modul 2.34: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 3	2	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Orthopädische und unfallchirurgische Untersuchungen des Bewegungsapparates (Modul 2.27, Bewegungsapparat)	1	
PR, Physikalische Krankenuntersuchung	1	
Modul 2.35: Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	1,5	
Modul 2.36: Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik	2	1. Teil der 2. Diplomprüfung
SE, Klinische Chemie und Labordiagnostik	2	

A 1.2.2 Lehrveranstaltungen zu den **Wahlfächern im 2. Studienabschnitt**

Wahlfächer zum Problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL), begleitend zu den Themenblöcken.
Die Lehrveranstaltung lautet jeweils gleich wie das Wahlfach.
Zu Auswahlmodalitäten, siehe 5.2.

Titel des Wahlfachs = Titel der Lehrveranstaltung	Semester	SSt.
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Endokrines System“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Infektion, Immunologie, Allergologie“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Herz-Kreislaufsystem“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Atmung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Nervensystem u. menschliches Verhalten“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Ernährung und Verdauung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Haut u. Schleimhaut“		1
Modul 2.37 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	7.	1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Bewegungsapparat“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Tumore“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Werdendes Leben“		1

A 1.3 Liste der Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts

A 1.3.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Titel	Semesterstunden	Eingangsvoraussetzung
8. + 9. + 10. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	64,5	
Modul 3.01: Innere Medizin	9	2. Diplomprüfung
VO, Innere Medizin	6	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Innerer Medizin	3	
Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie	8	2. Diplomprüfung
VO, Chirurgische Fächer und Anästhesie	5	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in chirurgischen Fächern und Anästhesie	3	
Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde	7	2. Diplomprüfung
VO, Kinder- und Jugendheilkunde	4	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Kinder- und Jugendheilkunde	3	
Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	3	2. Diplomprüfung
VO, Radiologie und Strahlenschutz	1,5	
VO, Grundlagen der Strahlenphysik	0,5	
PR, Radiologie und Strahlenschutz	1	
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	3	2. Diplomprüfung
VO, Gerichtsmedizin	2	
PR, Gerichtsmedizin	1	
Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine	1	2. Diplomprüfung
VO, Biostatistik und Evidence Based Medicine	1	
Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie	2	2. Diplomprüfung
VO, Klinische Mikrobiologie	1	
SE, Klinische Mikrobiologie	1	
Modul 3.09: Klinische Pharmakologie	2	2. Diplomprüfung
VO, Klinische Pharmakologie	1	
SE, Klinische Pharmakologie	1	
Modul 3.10: Humangenetik	1	2. Diplomprüfung
VO, Humangenetik	0,5	
SE, Humangenetik	0,5	
Modul 3.11: Neurologie	6	2. Diplomprüfung
VO, Neurologie	4	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Neurologie	2	
Modul 3.12: Psychiatrie	4,5	2. Diplomprüfung
VO, Psychiatrie	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Psychiatrie und Psychosomatik	1,5	
Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe	7	2. Diplomprüfung
VO, Gynäkologie und Geburtshilfe	4	
PR, Klein. Fähigkeiten u. Fertigkeiten in Gynäkologie/Geburtshilfe	3	
Modul 3.14: Dermatologie	4	2. Diplomprüfung
VO, Dermatologie	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Dermatologie	1	
Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	3	2. Diplomprüfung
VO, Hals-, Nasen-, -Ohrenheilkunde	2	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der HNO	1	

Modul 3.16: Augenheilkunde	4	2. Diplomprüfung
VO, Augenheilkunde	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Augenheilkunde	1	
11. + 12. Semester – Klinisch-Praktisches Jahr Pflichtlehrveranstaltungen		
Modul 3.01: Innere Medizin im Klinisch-Praktischen Jahr	2,67	1. Teil der 3. Diplomprüfung
SE, Mentorenbetreuung	2,67	
Modul 3.02: Chirurg. Fächer im Klinisch-Praktischen Jahr	2,67	1. Teil der 3. Diplomprüfung
SE, Mentorenbetreuung	2,67	
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im Klinisch-Praktischen Jahr	1,33	1. Teil der 3. Diplomprüfung
SE, Mentorenbetreuung	1,33	
VO, Allgemeinmedizin	0,25	

A 1.3.2 Lehrveranstaltungen zu den **Wahlfächern im 3. Studienabschnitt**

Wahlfächer I im Klinisch-praktischen Jahr ¹¹	Semester	SSt.
Gynäkologie und Geburtshilfe	11 od. 12	1,33
SE, Mentorenbetreuung für Gynäkologie und Geburtshilfe im KPJ		1,33
HNO	11 od. 12	1,33
SE, Mentorenbetreuung für HNO im KPJ		1,33
Kinderheilkunde	11 od. 12	1,33
VO, Mentorenbetreuung für Kinderheilkunde im KPJ		1,33
Neurologie	11 od. 12	1,33
SE, Mentorenbetreuung für Neurologie im KPJ		1,33
Psychiatrie	11 od. 12	1,33
SE, Mentorenbetreuung für Psychiatrie im KPJ		1,33

Wahlfächer II im Klinisch-praktischen Jahr (s. Text am Tabellenende)	Semester	SSt. als Wahlfach II
Anästhesie	11 od. 12	0,67
SE, Mentorenbetreuung für Anästhesie im KPJ		0,67
Allgemeine und chirurgische Intensivmedizin	11 od. 12	0,67
SE, Mentorenbetreuung für allg./chir. Intensivmedizin im KPJ		0,67
Augenheilkunde	11 od. 12	0,67
SE, Mentorenbetreuung für Augenheilkunde im KPJ		0,67
Dermatologie	11 od. 12	0,67
SE, Mentorenbetreuung für Dermatologie im KPJ		0,67
Gynäkologie und Geburtshilfe	11 od. 12	0,67
SE, Mentorenbetreuung für Gynäkologie und Geburtshilfe im KPJ		0,67
HNO	11 od. 12	0,67
SE, Mentorenbetreuung für HNO im KPJ		0,67
Kinderheilkunde	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Kinderheilkunde im KPJ		0,67
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Mund-, Kiefer-, Gesichtschir. im KPJ		0,67
Neurochirurgie	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Neurochirurgie im KPJ		0,67

¹¹ Die/der Studierende hat das 1. Wahlfach I aus diesen fünf Fächern zu wählen. Als 2. Wahlfach I muss entweder ein weiteres dieser fünf Fächer gewählt werden, oder alternativ ein Fach, das kein Pflichtfach ist und für das ein strukturiertes Angebot für 4 Wochen (Portfolio) vom studienrechtlichen Organ genehmigt ist.

Neurologie	11 od. 12	0,67
SE, Mentorenbetreuung für Neurologie im KPJ		0,67
Notfallmedizin	11 od. 12	0,67
SE, Mentorenbetreuung für Notfallmedizin im KPJ		0,67
Nuklearmedizin	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Nuklearmedizin im KPJ		0,67
Orthopädie	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Orthopädie im KPJ		0,67
Pathologie	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Pathologie im KPJ		0,67
Psychiatrie	11 od. 12	0,67
SE, Mentorenbetreuung für Psychiatrie im KPJ		0,67
Radiodiagnostik	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Radiodiagnostik im KPJ		0,67
Unfallchirurgie	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Unfallchirurgie im KPJ		0,67
Urologie	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Urologie im KPJ		0,67
Zahnmedizin	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Zahnmedizin im KPJ		0,67
weiteres klinisches Fach	11 od. 12	0,67
VO, Mentorenbetreuung für Zahnmedizin im KPJ		0,67

Die Nennung als Wahlfach II gilt vorbehaltlich der Einreichung einer Portfolio-Vorlage und deren Genehmigung durch das Studienrechtliche Organ (wird auf der Homepage der MUI verlautbart).

A 1.4 Weitere Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit:

Zeitpunkt: im 2. und/oder 3. Studienabschnitt
 Eingangsvoraussetzung: Absolvierung der SIP 2

- frei gewählte Lehrveranstaltung zur Diplomarbeit (SE/VO/PR), 1 SSt.

Anhang 2:

QUALIFIKATIONSPROFIL für das Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck

Präambel

Unsere Universität setzt sich zum Ziel, die AbsolventInnen des wissenschaftlichen Studiums der Humanmedizin zu handlungskompetenten DoktorInnen der gesamten Medizin (Dr.med.univ.) mit wissenschaftlicher Grundeinstellung heranzubilden. Um eine postpromotionelle Weiterbildung antreten zu können, müssen die AbsolventInnen über jene intellektuellen, praktischen und Einstellungsbezogenen Befähigungen verfügen, die im Qualifikationsprofil beschrieben werden.

Zur Erreichung dieses Ziels müssen Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen im Rahmen eines geeigneten Studienplanes mit adäquaten Methoden ganzheitlich und integrativ gelehrt, gelernt und geprüft bzw. evaluiert werden.

Das hier vorliegende Qualifikationsprofil umfasst die Bereiche Wissen und Verständnis (1), Klinische Fertigkeiten und Fähigkeiten (2), Kommunikative Kompetenzen (3), Ärztliche Haltung (4) und berufsrelevante Kompetenzen (5).

1. Wissen und Verständnis

1.1 Grundlegendes Wissen und Verständnis

- 1.1.1 der Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in allen seinen Entwicklungsphasen, in Gesundheit und Krankheit sowie von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus
- 1.1.2 der menschlichen Psyche und ihrer Entwicklungsphasen in Gesundheit und Krankheit
- 1.1.3 der Person als sozialem Wesen im Spannungsfeld von Gemeinschaft, Gesellschaft und Umwelt
- 1.1.4 der Ziele, Strukturen und Prozesse von Gesundheitsförderung, Prävention, Diagnostik, kurativer wie palliativer Therapie, Pflege und Rehabilitation von akut und chronisch verlaufenden Erkrankungen
- 1.1.5 der ethischen Prinzipien der Medizin
- 1.1.6 der Methoden der medizinischen Forschung (d. i. der Grundlagen-, wie der klinischen Forschung)
- 1.1.7 Kenntnisse von Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen anderer Gesundheits- und Sozialberufe.
- 1.1.8 Kenntnisse der Medizinischen Informatik und Statistik, der Medizintechnik, des Medizinrechts, der Gesundheitsökonomie, der Qualitätssicherung und des Prozessmanagements im Gesundheitswesen sowie des österreichischen Gesundheitssystems.

1.2 Detailliertes Wissen und Verständnis

häufiger, schwerwiegender oder dringlich zu behandelnder Gesundheitsstörungen und Krankheitsbilder aller Gebiete der Medizin sowie deren Behandlungskonzepte

1.3 Detailliertes Wissen, Verständnis und wissenschaftliche Behandlung

von speziellen Gebieten der Medizin, die vom Studierenden selbst ausgewählt werden müssen (Wahlelemente des Curriculums, Diplomarbeit)

2. Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten

- 2.1 Fähigkeit, Anamnese und Status in den vorgesehenen Disziplinen effizient, problemorientiert, korrekt sowie in einer den PatientInnen gegenüber rücksichtsvollen Art zu erheben**
- 2.2 Beherrschung klinischer Fertigkeiten, zu denen ÄrztInnen am Beginn ihrer Weiterbildung berechtigt sind (z.B. Wundversorgung, Blutabnahme, klares Formulieren von Anforderungen für weiterführende Untersuchungen etc.), aber auch Kenntnis allgemeiner Verpflichtungen, wie Dokumentationspflicht, am Beispiel der Dokumentation von Aufklärung über Diagnose und Therapie (wie Operationen etc.)**
- 2.3 Fähigkeit, Notfälle zu erkennen, richtig zu bewerten und Erste Hilfe-Maßnahmen zu setzen**
- 2.4 Fähigkeit, wichtige Differentialdiagnosen zu bedenken, zu begründen und einen Zielführenden Untersuchungsplan zu entwerfen.**
- 2.5 Fähigkeit, häufige Erkrankungen mit adäquaten Methoden zu diagnostizieren und ein begründetes Konzept ambulanter oder stationärer Behandlung vorzuschlagen. Diagnose und Therapieplan müssen auch gesundheitsökonomische Aspekte berücksichtigen.**
- 2.6 Fähigkeit, PatientInnen in Hinblick auf Gesundheitsförderung sowie Krankheitsprävention zu beraten**
- 2.7 Kenntnisse in Gewährleistung adäquater ärztlicher Versorgung für chronisch Kranke und Sterbende (z.B. Kenntnisse in der korrekten Durchführung und Überwachung von Therapien.)**

3. Kommunikative Kompetenzen

- 3.1 Fähigkeit, mit PatientInnen die Diagnose und das diagnostische bzw. therapeutische Vorgehen genau, verständlich und einfühlsam zu besprechen, sie damit in der Entscheidung zu unterstützen und zur aktiven Krankheitsbewältigung zu motivieren**
- 3.2 Fähigkeit, PatientInnen sowie deren Angehörigen schwerwiegende Nachrichten rücksichtsvoll mitzuteilen und mit den dadurch ausgelösten Gefühlen adäquat umzugehen**
- 3.3 Fähigkeit, auf die besondere Situation des chronisch Kranken und Sterbenden einzugehen**
- 3.4 Fähigkeit, mit KollegInnen, Pflegepersonal und Angehörigen medizinischer Berufe klar, höflich und wirksam zu kommunizieren – insbesondere mit dem Ziel, Verständnis, Zusammenarbeit und gegenseitiges Lernen zu ermöglichen**
- 3.5 Fähigkeit, sich im klinischen und im wissenschaftlichen Kontext mündlich wie schriftlich präzise und verständlich mitzuteilen**
- 3.6 Fähigkeit zuzuhören**
- 3.7 Fähigkeit zur fachlichen Kommunikation in Englisch**
- 3.8 Fähigkeit, neue Informationstechnologien zu nutzen.**

4. Ärztliche Haltung

- 4.1 **Bereitschaft, die ethischen Prinzipien der Medizin in Praxis und Forschung anzuwenden**
- 4.2 **Respekt und Offenheit gegenüber PatientInnen und KollegInnen, Pflegepersonal und den Angehörigen medizinischer Berufe**
- 4.3 **Realistische Einschätzung der eigenen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bereitschaft, daraus angemessene Konsequenzen zu ziehen**
- 4.4 **Verantwortungsbereitschaft, Genauigkeit und Bereitschaft, den Dingen auf den Grund zu gehen**
- 4.5 **Bereitschaft, zur Weiterentwicklung der Medizin in Wissenschaft und Praxis beizutragen**
- 4.6 **Bereitschaft, neue medizinische Möglichkeiten und gesellschaftliche Wertvorstellungen kritisch zu beurteilen und nie gegen das Wohl von PatientInnen und der Gesellschaft einzusetzen**
- 4.7 **die persönliche Verpflichtung zur persönlichen Qualitätskontrolle und permanenten fachlichen Weiterbildung anzuerkennen und zu handhaben**
- 4.8 **Bereitschaft, auf medizinisch relevante geschlechtsspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede einzugehen, bestehende Informationsdefizite aufzuarbeiten und rollen- bzw. geschlechtsstereotype Verhaltensweisen zu vermeiden**

5. Berufsrelevante Kompetenzen

5.1. Wissenschaftliche Kompetenzen

- 5.1.1. Fähigkeit, relevante Forschungsfragen zu stellen, Hypothesen zu formulieren und unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten
- 5.1.2. Fähigkeit, medizinische Datenquellen kritisch zu beurteilen, die jeweils wesentlichen Informationen zu erfassen, sie mit Kenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen und kreativ zur Lösung von Problemen anzuwenden
- 5.1.3. Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte sachlich, logisch und kritisch zu bewerten
- 5.1.4. Fähigkeit zum selbst gesteuerten Berufsbegleitenden Lernen.

5.2 Soziale und organisatorische Kompetenzen

- 5.2.1. Bereitschaft und Fähigkeit, sich im Team einzugliedern und zusammenzuarbeiten, zu führen, zu delegieren und Konflikte zu lösen – insbesondere im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit
- 5.2.2. Fähigkeit zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Hilfe zu organisieren.

5.3 Bildungskompetenz

- 5.3.1. Bereitschaft und Fähigkeit zur Vorbildwirkung
- 5.3.2. Grundlegende Fähigkeit, gesundheitsrelevantes Wissen in verständlicher Weise an Gesunde und Kranke zu vermitteln und entsprechende Einstellungen und Verhaltensweisen zu fördern.

Anhang 3:

Inhaltliche Studienplanänderungen kurz zusammengefasst:

A. Änderungen im Studienjahr 2006/2007:

1. Streichung der Pflichtlehrveranstaltungen „Einführungsseminar für DiplomandINNen (Core-Seminar)“ und „Betreuerseminar für DiplomandINNen“, die als LV im Rahmen der Diplomarbeit im Umfang von je 1 SSt vorgesehen waren.
2. Streichen aller formativen integrierten Gesamtprüfungen (FIPs) als vorgeschriebene Prüfungen. FIP 2-6 werden ersatzlos gestrichen. Die FIP 1 wird als Pflichtlehrveranstaltung (SE mit Teilnahmepflicht im 2. Semester) - nicht mehr als UG2002 Prüfung - durchgeführt. Das MC-Testergebnis ist nicht relevant für Studienfortschritt oder Punktezahl für 1. Diplomprüfung. Die Teilnahme am Seminar FIP 1 ist weiterhin Voraussetzung für die SIP 1 Anmeldung. (s. 9.1.2.)
3. Einführung einer VO Gender-Medizin (1 SSt) im 3. Semester. Die Lehrinhalte werden in der SIP2 geprüft (erstmalig ab der für den Jahrgang 2006 vorgesehenen SIP 2 am Ende des SS; in allen SIP2-Terminen danach). Die Fragenzuordnung geschieht nach den Kriterien der SIP 2 Prüfungskommission. S. § 5.1.
4. Verschieben eines Teils von 2,5 SSt des PR Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers vom 3. in das 1. Semester (PR Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1) mit schrittweiser Implementierung. Die Studierenden des 3. Semesters 2007/2008 werden wie bisher beide Teile im 3. Semester (im Herbst 2007) absolvieren können. Ab WS 2008/09 werden nur mehr Teil 1 (1. Sem.) bzw. 2 (im 3. Sem.) angeboten. Ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008 ist das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1. Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht im Lauf des ersten Studienabschnitts absolvieren konnten, müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens vor der Anmeldung zur SIP 2 absolvieren (§ 10.1.3.1. und 5.3.2.). Es ist Teil des Beschlusses, dass die LV-BetreuerINNen in diesem Praktikum Lernfortschrittsüberprüfungen auf Basis der Rotation (hinsichtlich einer optimalen Vergleichbarkeit der Anforderungen und Ergebnisse zwischen den Parallelgruppen von Studierenden) vornehmen.
5. Die Gesamtprüfung SIP3 wird unterteilt: SIP3 A umfassend die Module des 5. und 6. Semesters am Ende des 6. Semesters; SIP3 B umfassend die Module des 7. Semesters am Ende des 7. Semesters. SIP3 A ist äquivalent zu SIP3 Z aus dem Studium Zahnmedizin. SIP3 A wird erstmalig ab Sommer 2008 angeboten. Die bisherige SIP3 (über Semester 5-7) als Ersttermin letztmalig im Januar 2008 angeboten (+ 3 Wiederholungstermine bis Beginn Wintersemesters 2008/09) und dann durch die Kombination von SIP3 A und SIP3 B ersetzt. Siehe § 10.2.2.2.1. und 10.2.3.2.1.
6. Klinisch-Praktisches Jahr: Änderung der Verteilung der akademischen Stunden und Anzahl der Pflichtfamulatur auf 1 betreute MentorINNenstunde pro Tag (gesamt 10 SSt) und 30 Wochen Pflichtfamulatur. Auflistung der Wahlfächer II, die Portfolio-Entwürfe eingereicht haben. Siehe 6.2 (Beschluss bereits während des Studienjahres 06/07)
7. Die Praktika von ÄGF-1 und ÄGF-2 werden ab SS 2008 zusammengelegt. D.h., im WS 07/08 ist ÄGF 2 wie bisher. Ab SS 2008 gibt es kein ÄGF 1-Praktikum mehr, nur den Vorlesungsteil. Ab WS 2008/09 findet dann das auf 1,5 SSt verlängerte ÄGF-2 PR im 5. Semester statt.

B. Noch aktuelle Änderungen im Studienjahr 2005/2006:

1. Platzierung der Lehrinhalte der Embryologie in Lehre und Prüfung in Modul 1.06 ab SS 2007 und Prüfung in der SIP 1 ab Ende des SS 2007. Im Rahmen des Moduls „Werdendes Leben“ werden die Inhalte der Embryologie wie bisher noch bis zum Ende des Studienjahres 2008/2009 gelehrt bzw. mit der SIP 3B geprüft. Beginnend mit der SIP 3B am Ende des WS 2009/2010 wird Embryologie nicht mehr in der SIP 3B geprüft. Studierende, die die Inhalte der Embryologie bis zum Ende des 2. Studienabschnitts nicht geprüft wurden, müssen über Embryologie eine Lehrveranstaltungsprüfung ablegen (§§ 4; 5; 10.1.3; 10.2.2)
2. Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächer des gewählten Studiums sowie Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen, bzw. Ergänzungsprüfungen selbst werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt (§ 2.3).
3. Diplomarbeit (DA) (Neufassung von § 7): die Durchführung der DA und die Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit ist ab der SIP 2 jederzeit möglich: Für die Erstellung der schriftlichen Arbeit sind die entsprechenden Richtlinien des Vizerektors zu beachten.
4. Neufassung des Texts betreffend die Pflichtfamulatur (§ 8). Entfall der Bestimmung, dass vor Beginn des Klinisch-Praktischen Jahres die Pflichtfamulatur aus pathologischer Anatomie abgeschlossen sein muss, sowie der Bestimmung, dass vor Beginn des 3. Studienabschnittes 4 Wochen Pflichtfamulatur in einem klinischen Fach nachgewiesen werden müssen. (§ 6)

172. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 30. Juni 2006 für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 30. Juni 2006, 37. Stück, Nr. 160.

(ein Überblick über die Änderungen gegenüber Juni 2006 wurde als Anhang 2 am Schluss angefügt)

Studienplan (Curriculum) für das Diplomstudium der Zahnmedizin

1 Aufbau des Studiums

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Diplomstudium Zahnmedizin dauert 12 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 219 Semesterstunden. Davon entfallen 209 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 10 Semesterstunden auf freie Wahlfächer. Vierundsiebzig Semesterstunden (35 %) werden in Form von Praktika, Seminaren oder Kleingruppenunterricht abgehalten. Weiters ist im 3. Studienabschnitt ein Praktikum im Ausmaß von insgesamt 72 Wochen zu absolvieren. Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG¹². Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass diese 72 Wochen Praktikum zu großen Teilen außerhalb der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden werden. Dieses Praktikum unterliegt den Bestimmungen der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck betreffend den Umfang der lehrveranstaltungsfreien Zeit (§2 (3)). Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Studienabschnitt vier Semester und der 3. Studienabschnitt sechs Semester.

1.2 Studienbeginn

Der Studienplan ist dahingehend ausgelegt, dass nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind. Den Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, wird empfohlen im ersten Semester freie Wahlfächer zu absolvieren. Dazu werden freie Wahlfächer angeboten, die der Vorbereitung für das Studium dienen.

1.3 Die Studieneingangsphase

In der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen von 9,7 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin betreffen, als auch das Tätigkeitsfeld der AbsolventInnen dieser Studien in der medizinischen Praxis und Wissenschaft besonders kennzeichnen. Die Studieneingangsphase weist auf die an Studierende und in weiterer Folge an ÄrztInnen gestellten Anforderungen hin.

1.4 Wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung zu lebenslangem Lernen

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht des 2. Studienabschnitts (Wahlelemente) sollen die Studierenden lernen, spezielle theoretische oder praktische Fragestellungen der klinischen Medizin und Zahnmedizin oder medizinischen/zahnmedizinischen Grundlagenforschung selbständig zu erarbeiten. Als Grundlage für diesen Unterricht dienen den Studierenden Vorlesungen über die Methoden der Medizinischen Wissenschaft, Biostatistik, Bioethik, sowie Lehr- und Lernmethoden im 1. Studienabschnitt und dem 1. Teil des 2. Studienabschnitts. Die Studierenden haben zu dokumentieren, dass sie in der Lage sind, sich in einer von ihnen gewählten diagnostischen oder therapeutisch relevanten Fragestellung ständig durch Heranziehung adäquater Informationsquellen am aktuellen Stand des Wissens zu halten. Damit soll sowohl die Kompetenz als auch die gewünschte positive Grundeinstellung zu lebenslangem Lernen erreicht werden.

¹² Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17. 06. 02 (GZ52.354/23-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des vom Senat beschlossenen Textes.

1.5 Praxisorientierung – Klinische Ausbildung

Die klinisch-praktische Ausbildung an der Universitätsklinik beginnt bereits im 1. Studienabschnitt und wird aufbauend in allen Abschnitten durchgeführt. Besonders im 3. Studienabschnitt wird die praktisch-zahnärztliche Ausbildung sehr betont, da mit Abschluss des Studiums die Befähigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erlangt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass handlungskompetente ZahnmedizinerInnen ausgebildet werden.

1.6 Unterricht während der zahnärztlichen Ausbildung

Der Unterricht während der spezifischen zahnärztlichen Ausbildung (3. Studienabschnitt, 7. – 12. Semester) stellt eine Kombination von manuellen Übungen, klinischen Praktika und klinischen Vorlesungen dar. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit einer kontinuierlichen und unmittelbar am Patienten stattfindenden praktischen zahnärztlichen Ausbildung geboten. Diese Ausbildung dient auch zur Vorbereitung auf den praktischen Teil der Diplomarbeit.

1.7 Prüfungssystem

Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie möglichst objektiv, reliabel und valide sind. Für jede Unterrichtsstunde werden von den jeweiligen FachvertreterInnen Lehrinhalte erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Diese sollen den Lehr- und Lernstoff genau definieren, aber keine Skripten darstellen, die die Lehrbücher ersetzen. Die verschiedenartigen Lernziele (Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) erfordern den gezielten Einsatz unterschiedlicher Prüfungsmethoden. Unterricht und Prüfungen finden in integrierter Form statt. Die Zahl der Prüfungen mit Konsequenzen für den Studienfortschritt (= „summative integrierte Prüfungen“, SIP¹³) wird klein gehalten. Zur Steuerung des Lernprozesses und zur Selbstevaluierung im ersten Studienjahr wird eine „formative integrierte Prüfung 1“ (FIP 1) als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter durchgeführt. Alle verantwortlichen FachvertreterInnen werden in die Vorbereitung und in die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfung entscheidend miteinbezogen. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ erstellt im Einvernehmen mit den einzelnen FachvertreterInnen einen Schlüssel, der gewährleistet, dass eine erfolgreiche Absolvierung einer SIP auch eine erfolgreiche Absolvierung in einzelnen Disziplinen beinhaltet.

1.8 Lehrveranstaltungen zur Geschlechterforschung

In Zusammenarbeit mit postsekundären Bildungseinrichtungen werden während des Studiums Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die für die Prävention, Diagnose und Therapie von Erkrankungen relevanten geschlechter-spezifischen Unterschiede gelehrt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben von Frauen als PatientInnen und ÄrztInnen, Fragen der Gleichbehandlung im Gesundheits- und Sozialsystem sowie der Krankenversorgung eingegangen. Dazu wird zum einen ein Modul „Gender Medizin“ von einer Semesterstunde im zweiten Studienabschnitt angeboten. Weiters werden diese in die integrierten Module des 2. Studienabschnitts im Umfang von bis zu 1 SSt eingebracht.

1.9 Semesterstunden (SSt)

Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (SSt) angegeben. Entsprechend der mittleren Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterstunde“ 15-mal eine akademische Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten.

1.10 Blockveranstaltungen

Ein Teil des Unterrichts findet in zeitlich und inhaltlich strukturierten, aufeinander aufbauenden Themenblöcken statt. In diesen erfolgt der Unterricht in den unten angeführten Lehrveranstaltungsformen. Die Themenblöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, in denen der Bezug zwischen dem in Lehrveranstaltungen erworbenen Wissen und der praktischen Tätigkeit hergestellt und entsprechende zahnärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

1.11 Ergänzungsprüfungen

Laut §4 (1) UBVO 1998 muss für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung die Zusatzprüfung in Latein positiv abgelegt werden.

¹³ **Abkürzungen:** FIP: formative integrierte Prüfung; SIP: summative integrierte Prüfung;

2 Arten von Lehrveranstaltungen

2.1 Pflichtfächer

Damit werden jene für alle Studierenden der Zahnmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

2.2 Wahlfächer

Im 2. Studienabschnitt haben die Studierenden im Rahmen des problemorientierten Kleingruppenunterrichts aus verschiedenen Wahlfächern zu wählen. Diese sind unter Punkt 5.2 aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen dieser Wahlfächer stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

2.3 Freie Wahlfächer

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin sind verpflichtet im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 10 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen wählen. An der Medizinischen Universität Innsbruck werden ebenfalls - von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ zu bewilligende - freie Wahlfächer angeboten, die den Studierenden zur Vertiefung des Pflichtlehrrangebotes besonders empfohlen werden. Es werden auch Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vorbereitung für das Studium (Ergänzung zum 1. Studienabschnitt) dienen. Die freien Wahlfächer müssen vor Absolvierung der letzten mündlichen Gesamtprüfung absolviert worden sein. Pflichtlehrveranstaltungen (siehe 2.1) und Wahlfächer (siehe 2.2) des gewählten Studiums werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt. Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen, bzw. Ergänzungsprüfungen selbst werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt.

3 Unterrichtsformen

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Zahnmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen sowie Formen des selbstständigen Wissenserwerbs vor, in denen sich die Studierenden umfassende medizinische Kenntnisse und die entsprechend dem Qualifikationsprofil geforderten berufsrelevanten praktischen Fertigkeiten aneignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichtsformen unterschieden:

3.1 Vorlesungen (VO)

Sie dienen der Einführung in Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Förderung vernetzten und Fächer übergreifenden Denkens, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und deren klinischer Relevanz.

3.2 Seminare (SE)

Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Wissenserwerb dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen bei der Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform soll vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und Schlüsselqualifikationen wie z.B. Teamfähigkeit fördern.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Seminare als Vorlesung anbieten.

3.3 Praktika (PR)

Sie dienen der Aneignung von praktischen zahnärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. In klinischen Praktika beteiligen sich die Studierenden an Krankheitsprävention, Diagnostik und Therapie auf Ambulanzen und Stationen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie erlernen so zahnmedizinische Fähigkeiten und Fertigkeiten für die berufliche Praxis, sowie ärztliche Haltungen im klinischen Routinebetrieb. Praktika, deren Inhalte und zeitliche Durchführung aufeinander abgestimmt sind, werden als Teile einer Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Teile sind im Anhang A1 (Übersicht über die Lehrveranstaltungen) mit Name und Umfang auszuweisen.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Praktika als Vorlesung anbieten.

3.4 Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)

Sie stellen eine Kombination aus Vorlesungen und Demonstrationen, Patientenvorstellungen bzw. praktischen Übungen dar.

Übersicht über die 3 Studienabschnitte

Diplomstudium Zahnmedizin			
Studienabschnitt (Semester*)	Semesterstunden		
	VO	PR/SE	Gesamt
1. Studienabschnitt (1.+2. Semester)	30	10,2	40,2
2. Studienabschnitt (3.-6. Semester)	67	34,8	101,8
3. Studienabschnitt (7.-12. Semester)	38	29	67
Summe Pflicht- und Wahlfächer	135	74	209
Freie Wahlfächer			10
Gesamtsumme			219

Die Semestereinteilung bezieht sich auf den von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ empfohlenen Stundenplan. Alle Semesterangaben im folgenden Text beziehen sich auf diese Semestereinteilung.

4 Der 1. Studienabschnitt

In den zwei Semestern des ersten Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von 40,2 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren:

Übersicht über die Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts¹⁴

Titel	Semester	Semesterstunden		
		VO	PR/SE	Gesamt
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen*	1	5	-	5
	1 oder 2	-	1	1
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I	1	9	-	9
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	1	1	-	1
Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft*	1 oder 2	1,5	0,5	2
Modul 1.05: Erste Hilfe*	1 oder 2	0,5	1,0	1,5
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II	2	11,5	3	14,5
	1 oder 2	-	4,5	4,5
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	2	1,5	-	1,5
Modul 1.08: FIP 1 *	2	-	0,2	0,2
Summe		30	10,2	40,2

Sämtliche Praktika stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar. Folgende Pflichtfächer (in der Tabelle mit * markiert) im Ausmaß von insgesamt 9,7 Semesterstunden sind Teil der **Studieneingangsphase**:

- Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen
- Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft
- Modul 1.05: Erste Hilfe
- Modul 1.08: FIP 1

¹⁴ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

5 Der 2. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung. (siehe auch 5.3)

Im 2. Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 96,8 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 5 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren, dabei werden die in der unten stehenden Übersicht als „Modul“ bezeichneten Lehrveranstaltungen als „integrierte Modullehrveranstaltungen“ verstanden:

5.1 Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts¹⁵

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	Gesamt
3. Semester				
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	9,5	-	18,5
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1	0,5	-	1,5
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	-	-	1,5
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	0,8	-	1,5
Modul 2.38: Gender Medizin	1			1
Zahnmedizinisches Propädeutikum I	1	-	-	1
Zahnmedizinisches Propädeutikum II	1	-	-	1
Summe	15,2	10,8	-	26
4. Semester				
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	6	-	11,8
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	-	-	0,5
Modul 2.07: Endokrines System	5	-	-	5
Modul 2.08: Blut	3	-	-	3
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	-	-	1
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	-	-	1,5
Modul 2.11: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Zahnmedizinisches Propädeutikum III	-	1	-	1
Summe	16,8	7	1	24,8
5. Semester				
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1	-	8
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	-	-	6
Modul 2.14: Atmung	3	-	-	3
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	-	-	3
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	-	-	1
Modul 2.17: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	-	3	-	3
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	-	1,5	-	1,5
Modul 2.19: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe	20	5,5	2	27,5
Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	gesamt

¹⁵ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

6. Semester				
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	-	-	7
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	-	-	4
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	-	-	4
Modul 2.24: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	-	3	-	3
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	-	1	-	1
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	-	1,5	-	1,5
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie			1	1
Modul 2.28: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe	15	5,5	3	23,5

5.2 Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

List der Wahlfächer¹⁶

Wahlfächer des Problemorientierten Kleingruppenunterrichts (POL):	Semester	SSt.
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
„Endokrines System“		1
„Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
„Infektion, Immunologie und Allergologie“		1
„Herz-Kreislaufsystem“		1
„Atmung“		1
„Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
„Nervensystem und menschliches Verhalten“		1
„Ernährung und Verdauung“		1
„Haut und Schleimhaut“		1

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL) der Semester 4 - 6 haben die Studierenden aus dem aufgelisteten Angebot 5 verschiedene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 5 Semesterstunden zu wählen. Es wird empfohlen im Semester 4 ein Wahlfach und in den Semestern 5 und 6 je 2 Wahlfächer zu absolvieren.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann durch entsprechende Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Wahlfächer auf die verschiedenen Module herbeiführen, um eine optimale Auslastung zu erreichen.

Um die Durchführbarkeit zu gewährleisten bzw. um Studienzeitverzögerungen zu verhindern, können auf Vorschlag der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ von den 5 Semesterstunden problemorientierten Kleingruppenunterricht bis zu 2 in Vorlesungsstunden umgewandelt werden.

Die Wahlfächer stellen Seminare dar und sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

5.3 Verfahren zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Im 2. und 3. Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl vorgesehen, d.s. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Praktika.

Die Festlegung der Teilnehmerzahl für solche Lehrveranstaltungen wird von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ vorgenommen, ein Minimum von 275 Plätzen für das Studium der Human- und Zahnmedizin pro Studienjahr darf aber nicht unterschritten werden.

¹⁶ Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern sind im Anhang aufgelistet.

5.3.1 Vergabemodus

Die Vergabe der Plätze erfolgt an 2 Stichtagen, wobei der 1. Stichtag der 31. Juli, der 2. der 20. September ist.

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierende vergeben, die am ersten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem folgenden Bewertungssystem erreicht haben. Für den Fall, dass nach dem ersten Stichtag noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese an jene Studierende vergeben, die am zweiten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem gleichen Bewertungssystem erreicht haben.

5.3.2 Bewertungssystem

Um eine objektive Vergabe der Plätze für die bis zur Absolvierung der SIP 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl zu erreichen, gilt folgendes Bewertungssystem:

Zusätzlich zur SIP 1 können Punkte für die Bewertung der ersten Diplomprüfung aus (A) Lehrveranstaltungsprüfungen und (B) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erzielt werden. Das Ausmaß der aus (A) und (B) erzielbaren Punkte orientiert sich an der Benotung und dem Stundenumfang (in SSt) der Lehrveranstaltung und ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Lehrveranstaltung	SS t	Punkte entsprechend Benotung ¹⁷ :			
		1	2	3	4
Umgang mit kranken Menschen (VO)	5	10	6	4	2
Umgang mit kranken Menschen (PR)	1	10	6	4	2
Propäd. medizinische Wissenschaften (PR)	0,5	5	3	2	1
Erste Hilfe (PR)	1	10	6	4	2
Bausteine des Lebens II (PR)					
PR, Biochemie I	2	10	6	4	2
PR, Biologie	1	5	3	2	1
PR, Histologie	1	5	3	2	1
PR, Physik	1	5	3	2	1
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 1	2,5	15	9	6	3

Übergangsregelung:

Das oben stehende Bewertungsschema gilt ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008. Für Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht vor der SIP 1 absolvieren konnten, wird die Lehrveranstaltungsprüfung UKM (VO) mit 25/15/10/5 Punkten berechnet. Diese Studierenden müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

Die erreichbaren Punkte in der 1. Diplomprüfung setzen sich somit zusammen aus:

	Punkte	Gewichtung
SIP 1 Punkte ¹⁸	175	70%
Lehrveranstaltungsprüfung VO „Umgang mit kranken Menschen“	10	4%
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	65	26%
(maximal erreichbar)	250	100%

Für eine eventuelle Wartezeit nach bestandener 1. Diplomprüfung wird ein Bonus von 20 Punkten pro angefangenes Studienjahr vergeben.

¹⁷: 1, sehr gut; 2, gut; 3, befriedigend; 4, genügend; 5, nicht genügend; oder wenn zweckmäßig „mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Beurteilung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Beurteilung. Für „mit Erfolg teilgenommen“ wird die halbmaximale Punktezahl zugeteilt.

¹⁸ Die Leistung aus der SIP 1 ist zu bewerten: Erreichte Prozente (oberhalb der Bestehensgrenze) multipliziert mit 1,75.

5.3.3 weiteres Vorgehen

Ab der SIP 2 erfolgt die Reihung bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ebenfalls nach der erreichten Punkteanzahl, die sich aus einer analogen Berechnung der Ergebnisse der jeweils vorangegangenen SIP mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter basierend auf entsprechenden Beschlüssen der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs ergibt.

5.3.4 Verhinderung von Studienzeitverzögerung

In Beachtung, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst wird folgendes festgelegt:

Studierenden, die trotz Erfüllung der Leistungskriterien, keinen Platz für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erhalten haben, können sämtliche andere Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts und die freien Wahlfächer (10 SSt) absolvieren.

5.4 Verfahren zur Vergabe der Plätze mit beschränkter Teilnehmerzahl im 3. Studienabschnitt Zahnmedizin

Im 3. Studienabschnitt stehen pro Studienjahr für die Lehrveranstaltungen (VO, VU, PR) insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

5.4.1 Vergabemodus

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierenden vergeben, die am 1. August eines jeden Jahres die höchste Punktezahl nach dem nachstehenden Bewertungssystem erreicht haben.

Das Bewertungssystem für den zahnmedizinischen Eingangstest ist dem veröffentlichten Studienplan zu entnehmen, der für das unmittelbar der Testdurchführung folgende Studienjahr Gültigkeit hat.

5.4.2 Bewertungssystem

1. theoretischer Teil des zahnmedizinischen Eingangstests (zahnmedizinisches Propädeutikum I, II): max. 300 Punkte
2. praktischer Teil des zahnmedizinischen Eingangstests (zahnmedizinisches Propädeutikum I-II): max. 300 Punkte
3. Wartezeit pro Jahr, wenn sowohl Eingangstest als auch SIP 3Z bestanden wurden: 60 Punkte
4. Abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin bzw. abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Medizin: 120 Punkte
5. Abgeschlossenes Doktoratstudium der medizinischen Wissenschaft mit einer Dissertation aus einem zahnmedizinisch relevanten Thema: 120 Punkte.
6. Prüfungsnoten für die mittels integrierter schriftlicher Gesamtprüfungen (SIP 1, SIP 2, SIP 3Z) absolvierten Diplomprüfungen im Zahnmedizinstudium: Punktevergabe nach unten stehenden Tabelle.

Note/Prüfung	sehr gut	gut	befriedigend	genügend
1. Diplomprüfung	39	25	18	9
1. Teil der 2. Diplomprüfung	39	25	18	9
2. Teil der 2. Diplomprüfung	39	25	18	9

7. Famulatur von 4 Wochen in einem klinischen Fach: 1. bzw. 2. Famulatur von je 4 Wochen: je 20 Punkte, 3. bzw. 4. Famulatur von je 4 Wochen: je 10 Punkte. Insgesamt sind aus aus Famulaturen in klinischen Fächern somit 60 Punkte erzielbar.

6 Der 3. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts ist die abgelegte 2. Diplomprüfung und der bestandene zahnmedizinische Eingangstest.

Die Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes sind aufbauend eingerichtet, die zeitliche Abfolge ist daher unbedingt einzuhalten. Im dritten Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 67 Semesterstunden und ein 72-wöchiges Pflichtpraktikum vorgesehen. Folgende Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Vorlesungen/Übungen (VU) sind zu absolvieren:

6.1 Übersicht über die Pflichtfächer des 3. Studienabschnitts¹⁹

Titel	Semester	Semesterstunden			PR Stunden
		VO	VU	Gesamt	
6.1.1 7. und 8. Semester					
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	7 - 8	3	1	4	
Zahnärztliche Chirurgie	7 – 8	1	1	2	
Zahnerhaltungskunde/Parodontologie	7 - 8	8		8	
Zahnerhaltungskunde Übungen I	7 - 8		5	5	600
Zahnersatzkunde I	7 – 8	4	3	7	285
Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie	7	1		1	15
Zahnärztliche Röntgenologie	7 – 8	1	1	2	30
6.1.2 9. und 10. Semester					
Kieferorthopädie	9 - 10	6	2	8	15
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	9 - 10	4	2	6	150
Zahnerhaltungskunde Übungen II	9 - 10		4	4	450
Zahnersatzkunde II	9 – 10	4	4	8	450
Notfallmedizin für Zahnärzte	9	1		1	
6.1.3 11. und 12. Semester					
Zahnerhaltungskunde Übungen III	11 – 12		2	2	285
Zahnersatzkunde III	11 – 12	2	4	6	600
Gnathologische Diagnostik	10	1		1	
Implantatprothetik	11	1		1	
Planung komplexer Behandlungsfälle	12	1		1	
Summe		38	29	67	2880

Sämtliche Lehrveranstaltungen stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

6.2 Praktikum (72-wöchiges Pflichtpraktikum)

Im 3. Studienabschnitt ist das Praktikum (PR) im Ausmaß von 72 Wochen – an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu absolvieren. Der Großteil der Lehrveranstaltungen wird im Sinne eines aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungsprogramms in Form von Blockveranstaltungen, bei Bedarf auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit, abgehalten.

Das Praktikum findet an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde statt. Die Studierenden arbeiten überwiegend an Patient/Innen unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung von Universitätsassistent/Innen / Universitätslektor/Innen im klinischen Bereich. Sie erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erstellung von Krankengeschichten, bei der Befunderhebung und Diagnostik, bei der Erarbeitung von Behandlungsplänen, bei der Durchführung von Therapieplänen, bei der Durchführung der praktischen Radiologie und Hygiene, sowie der Durchführung von praxisrelevanten Arbeiten im zahnärztlichen Labor.

Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG²⁰.

¹⁹ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

²⁰ Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17. 06. 02 (GZ52.354/23-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des vom Senat beschlossenen Textes.

7 *Diplomarbeit*

Um die im Qualifikationsprofil definierten wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln, ist das Erstellen einer Diplomarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Diplomarbeit haben die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen, um die Schlüsselqualifikation "Wissenschaftliches Denken und Arbeiten" (v. a. Literaturrecherche, Datenanalyse, kritische Bewertung der Literatur, Verfassung einer schriftlichen Arbeit, Datenpräsentation, kritische Diskussion und Vortragstechnik) und die Fähigkeit zum Berufsbegleitenden Lernen zu entwickeln. Integrativer Bestandteil der Diplomarbeit ist die praktische Durchführung einer umfassenden zahnärztlichen Diagnostik und Behandlung am Patienten. Der/die Studierende hat nachzuweisen, dass er Diagnostik, Therapie und Therapiedurchführung selbständig beherrscht und dokumentieren kann.

Für Studierende, die das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft anstreben, werden auch experimentelle Arbeiten angeboten, sodass die Fähigkeit zu experimentellem Arbeiten bereits im Diplomstudium erlernt werden kann.

Die Diplomarbeit ist spätestens 6 Wochen vor Anmeldung zum Zweiten Teil der 3. Diplomprüfung zur Approbation abzugeben.

In der Diplomarbeit muss keine wissenschaftliche Neuheit entwickelt werden, sondern die DiplomandInnen weisen durch die Erstellung der Diplomarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum eigenständigen Projektmanagement nach.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen und dies durch die BetreuerInnen bestätigen zu lassen. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat bei der Erstellung der Vorschlagsliste der BetreuerInnen auf die Qualität der Betreuung Wert zu legen.

8 *Prüfungsordnung*

8.1 Prüfungsarten

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

- Lehrveranstaltungsprüfungen
- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- Gesamtprüfungen

8.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den LeiterInnen der Lehrveranstaltung.

8.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Die Beurteilung von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung einer ggf. vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Ist eine Lehrveranstaltung in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert (s. Anhang A1), so ist das Bestehen aller Teile für ein Bestehen der Lehrveranstaltung erforderlich. Die Beurteilung erfolgt mit einer alle Teile umfassenden Gesamtbeurteilung.

Schriftlich begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens toleriert werden: ein Richtwert sind maximal 15 % der Dauer einer einzelnen Lehrveranstaltung; für Lehrveranstaltungen, die in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert sind, gelten als Richtwert maximal 15 % der Dauer des jeweiligen Teils der Lehrveranstaltung.

Lehrveranstaltung zur Steuerung des Lernprozesses im ersten Studienjahr („Formativ integrierte Prüfung 1“, FIP 1): Im Seminar FIP 1 wird das Wissen über die Lehrinhalte des ersten Semesters mit der wissenschaftlich anerkannten Methode der „formativen Prüfung“ überprüft.

Weiters dient die FIP 1 dem Kennen Lernen des Prüfungsmodus der SIP. Sie ist somit als Lernunterstützung und nicht als Prüfung im Sinne des UG2002 zu verstehen. Das Ergebnis der FIP 1 hat keine Relevanz für den Studienfortschritt und wird nicht in die Punktwertung für die erste Diplomprüfung einbezogen. Die Teilnahme an der FIP 1 ist verpflichtend. Für Studierende, die aus einem schwerwiegenden Grund nicht an der FIP 1 teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Die Lehrveranstaltung FIP 1 wird nur auf Grund der Teilnahme, nicht des Punktwertes der Auswertung beurteilt.

8.1.3 Gesamtprüfungen

Summative integrierte Prüfung (SIP)

Summative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Die Vizerektorin / der Vize-Rektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann festlegen, ob diese Prüfung an einem oder an mehreren Tagen innerhalb einer Woche abgelegt werden kann. Jedem Studierenden wird empfohlen, sich zu jedem Ersttermin anzumelden sowie am Ersttermin teilzunehmen. Auf die Punkte 1.7 und 5.3.1 wird hingewiesen.

8.1.4 Zahnmedizinischer Eingangstest

Der zahnmedizinische Eingangstest findet im Sommersemester eines jeden Studienjahres statt. Voraussetzung für die Zulassung ist die abgeschlossene erste Diplomprüfung. Der zahnmedizinische Eingangstest gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil. Die Inhalte werden in den Lehrveranstaltungen „zahnmedizinisches Propädeutikum I, II und III“ vermittelt.

Die Gesamtbeurteilung für den zahnmedizinischen Eingangstest hat „bestanden“ zu lauten, wenn mindestens 350 Punkte erreicht wurden, wobei in keinem der zwei Teilbereiche die Anzahl von 150 Punkten unterschritten werden darf. Wird die Gesamtpunktezahl von 350 Punkten nicht erreicht oder die in einem der zwei Teilbereiche die Anzahl von 150 Punkten nicht erreicht, hat die Gesamtbeurteilung „nicht bestanden“ zu lauten.

Für die Wiederholung des zahnmedizinischen Eingangstests gelten die Bestimmungen für die Wiederholung von Prüfungen sinngemäß.

8.2 Beurteilung des Studienerfolges

Wenn im Studienplan nicht anders festgelegt, gilt für die Bewertung der Prüfungen grundsätzlich die fünfteilige Notenskala.

8.3 Fehlerbereinigung

Nach jeder schriftlichen Prüfung soll innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 2 Wochen) die Prüfungskommission, bestehend aus den einzelnen in der jeweiligen Prüfung beteiligten FachvertreterInnen sowie dem/r Prüfungsadministrator/in zusammentreten und die in einer festgelegten Frist eingebrachten Anfragen und Kommentare der Studierenden behandeln sowie, nach abgehaltener Prüfung, als nicht reliabel identifizierte Fragen aus der Beurteilung streichen.

9 Prüfungsordnung des Diplomstudiums Zahnmedizin

9.1 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- (1) durch die erfolgreiche Absolvierung von **Lehrveranstaltungsprüfungen**,
- (2) durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter,
- (4) durch die erfolgreiche Absolvierung der Gesamtprüfung SIP 1.

9.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

9.1.1.1 Vorlesung "Umgang mit kranken Menschen"

Diese Vorlesung bereitet die Studierenden für das Praktikum "Umgang mit kranken Menschen" (Lehre am Patienten) und das Praktikum "Erste Hilfe" vor. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praktikum "Umgang mit kranken Menschen", das Praktikum "Erste Hilfe" sowie das Praktikum des Moduls „Bausteine des Lebens II“.

Die Vorlesung wird durch eine schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung geprüft. Die Einteilung für die genannten Praktika erfolgt zuerst nach der Reihenfolge des Bestehens dieser Lehrveranstaltungsprüfung, sodann nach der Anzahl der erreichten Punkte. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

9.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

9.1.2.1 *Umgang mit kranken Menschen (PR)*

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen" (9.1.1.1.).

9.1.2.2 *Erste Hilfe (PR)*

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen" (9.1.1.1.).

9.1.2.3 *Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)*

9.1.2.4 *Praktikum des Moduls Bausteine des Lebens II*

Das Praktikum des Moduls *Bausteine des Lebens II* besteht aus

- (6) PR, Biochemie
- (7) PR, Biologie
- (8) PR, Histologie
- (9) PR, Physik
- (10) PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1

9.1.2.5 *FIP 1(SE)*

Die Einteilung für die Praktika „Propädeutikum Medizinische Wissenschaft“ und „Bausteine des Lebens II“ erfolgt zuerst nach der Reihenfolge des Bestehens der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“. Wenn die Zahl der Studierenden im ersten Semester des Diplomstudiums Humanmedizin über 500 beträgt und somit die Zahl der im zweiten Semester zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze bei weitem übersteigt, erfolgt die Einteilung nach der Anzahl der erreichten Punkte aus der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“. Weiters ist die Teilnahme an der FIP 1 Voraussetzung für die Einteilung in die Praktika des zweiten Semesters.

9.1.3 Gesamtprüfungen

9.1.3.1 *Erste summative integrierte Prüfung (SIP 1)*

Die SIP 1 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1 sind

- (1) die Teilnahme am Seminar FIP 1,
- (2) die positive Absolvierung der Vorlesung „Umgang mit kranken Menschen“ (9.1.1.1) sowie
- (3) die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika Erste Hilfe (9.1.2.2.), Propädeutikum Medizinische Wissenschaften (9.1.2.3) und Bausteine des Lebens II (9.1.2.4)

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 1 ist eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt möglich.

Übergangsbestimmungen:

Ab dem Studienjahr 2006/2007 werden die Inhalte der Embryologie im Rahmen des Moduls „Bausteine des Lebens II“ gelehrt, und beginnend mit der SIP 1 am Ende des SS 2007 in der SIP 1 geprüft.

Ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008 ist das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1. Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht im

Lauf des ersten Studienabschnitts absolvieren konnten, müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

9.2 Zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung ist in zwei nacheinander zu absolvierenden Teilen abzulegen. Der erste Teil besteht aus den unter 9.2.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und der Gesamtprüfung SIP 2. Der zweite Teil besteht aus den unter 9.2.2.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und der Gesamtprüfung SIP 3 Z.

9.2.1 Erster Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 9.2.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 2**.

9.2.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

9.2.1.1.1 Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teile 1 und 2 (PR)

9.2.1.1.2 Untersuchungskurs am Gesunden (VO und PR)

9.2.1.1.3 Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit (PR)

9.2.1.1.5 Medizinische Wissenschaft (PR)

9.2.1.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen)

9.2.1.2 Gesamtprüfungen

9.2.1.2.2 Zweite summative integrierte Prüfung (SIP 2)

Die SIP 2 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (11) Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers
- (12) Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft
- (13) Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III
- (14) Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit
- (15) Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1
- (16) Modul 2.07: Endokrines System
- (17) Modul 2.08: Blut
- (18) Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie
- (19) Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV
- (20) Modul 2.38: Gender Medizin

Die Anmeldung zur SIP 2 setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (diese sind: 9.2.1.1) voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 2 ist eine Zulassung zu den integrierten Blocklehrveranstaltungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung (das sind: „Problemorientierter Kleingruppenunterricht“, „Seminar Arzneitherapie“, „Praktikum Mikroskopische Pathologie“ 1 und 2, „Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik“ sowie die Praktika im Rahmen der Module 2.12 – 2.34 – siehe 5.1 und 5.2) möglich.

9.2.2 Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 9.2.2.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**
- (3) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 3Z**.

9.2.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Die Praktika bzw. Seminare gelten als positiv absolviert, wenn sämtliche Teile des unten aufgelisteten Praktikums/ Seminars positiv absolviert sind.

9.2.2.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1-2 (PR)

9.2.2.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 2 und 3 (PR)

9.2.2.1.3 Praktikum mikroskopische Pathologie 1 (PR)

9.2.2.1.4 Infektion, Immunologie und Allergologie (PR)

9.2.2.1.5 Seminar Arzneitherapie (SE)

9.2.2.1.6 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen des 5. + 6. Sem.)

9.2.2.2 Gesamtprüfungen

9.2.2.2.3 Dritte summative integrierte Prüfung (**SIP 3Z**)

Die SIP 3Z ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (10) Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie
- (11) Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie
- (12) Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem
- (13) Modul 2.14: Atmung
- (14) Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege
- (15) Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten
- (16) Modul 2.21: Ernährung und Verdauung
- (17) Modul 2.23: Haut und Schleimhaut

Die Anmeldung zur SIP 3Z setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (das sind: 9.2.2.1) und die Absolvierung der SIP 2 voraus.

9.3 Dritte Diplomprüfung

Die dritte Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der unter 9.3.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Der zweite Teil der 3. Diplomprüfung ist eine kommissionelle, mündliche Gesamtprüfung, über die unter 9.3.3.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes. Der Prüfungssenat besteht aus 4 Fachvertretern der betreffenden Prüfungsfächer.

9.3.1 Erster Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 1. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (das sind: 9.3.1.1).

- 9.3.1.1 *Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter*
 - 9.3.1.1.1 *Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I und II (VO, VU, PR)*
 - 9.3.1.1.2 *Zahnärztliche Chirurgie (VO, VU)*
 - 9.3.1.1.3 *Zahnerhaltungskunde (VO, VU, PR)*
 - 9.3.1.1.4 *Zahnersatzkunde I, II und III (VO, VU, PR)*
 - 9.3.1.1.5 *Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie (VO)*

- 9.3.1.1.6 Zahnärztliche Röntgenologie (VO, VU)
- 9.3.1.1.7 Kieferorthopädie (VO, VU, PR)
- 9.3.1.1.8 Zahnerhaltungskunde Übungen I, II und III (VO, VU)
- 9.3.1.1.9 Implantatprothetik (VO)
- 9.3.1.1.10 Planung komplexer Behandlungsfälle (VO)

9.3.2 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die vorgeschriebene kommissionelle mündliche Gesamtprüfung über die unter 9.3.2.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts.

9.3.2.1 Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist die Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung und die Approbation der Diplomarbeit. Sie umfasst eine kommissionelle Prüfung aus den Lehrveranstaltungen der 4 Hauptfachbereiche der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (9.3.2.2).

9.3.2.2 Lehrveranstaltungen:

- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I, II (VO, VU, PR)
- Zahnärztliche Chirurgie (VO, VU)
- Kieferorthopädie (VO, VU, PR)
- Zahnerhaltungskunde (VO)
- Zahnerhaltungskunde Übungen (VU, PR)
- Zahnersatzkunde I, II, III (VO, VU, PR)

10 European Credit Transfer System

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF ²¹	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std *WLF	Credits	Semesterstunden
1. Semester	1.01	Umgang mit kranken Menschen	75	2	150	6	15	1,5	22,5	1	172,5	7	6
	1.02	Bausteine des Lebens I	135	2,4	270	13					270	13	9
	1.03	Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen I	15	1,5	22,5	1					22,5	1	1
	1.04	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft	22,5	2	45	2	7,5	1,5	11,25	0,5	56,25	2,5	2
	1.05	Erste Hilfe	7,5	1,5	11,25	0,5	15	1,5	22,5	1	33,75	2	1,5
2. Semester	1.06	Bausteine des Lebens II	172,5	2,4	414	19					414	19	11,5
		PR, Biochemie I					30	2,5	75	3	75	3	2
		PR, Biologie					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Histologie					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Physik					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1					37,5	2,5	93,75	4	93,75	4	2,5
	1.07	Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen II	22,5	1,5	33,75	1,5					33,75	2	1,5
	1.08	Formativ integrierte Prüfung FIP 1					3	3	9	0,5	90	0,5	0,2
Summe 1. Abschnitt:			450		946,5	43	153		341,25	17	1287,75	60	40,2

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std *WLF	Credits	Semester

²¹ WLF = work load factor

													stunden
3. Semester	2.01	Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	135	2	270	11,5	143,5	2	266,25	11,5	526,25	23	18,5
	2.02	Medizinische Wissenschaft	15	2	30	1,5	7,5	2	15	0,5	45	2	1,5
	2.03	Klin. und allgemeinmed. Fall-demonstrationen III	22,5	1,5	33,75	1,5					33,7	1,5	1,5
	2.04	Untersuchungskurs am Ge-sunden	10,5	2	21	1	12	2	24	1	45	2	1,5
	2.38	Gender Medizin	15	2	30	1					30	1	1
		VO, Zahnmedizinisches Pro-pädeutikum I	15	2	30	1					30	1	1
		VO, Zahnmedizinisches Pro-pädeutikum II	15	2	30	1					30	1	1
4. Semester	2.05	Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit u. Krank-heit	87	2	174	7,5	90	2	180	7,5	354	15	11,8
	2.06	Ärztliche Gesprächsführung 1	7,5	1,5	11,25	0,5					11,25	0,5	0,5
	2.07	Endokrines System	75	2	150	6,5					150	6,5	5
	2.08	Blut	45	2	90	4					90	4	3
	2.09	Grundlagen der Pathologie	15	2	30	1,5					30	1,5	1
	2.10	Klin und allgemeinmed. Fall-demonstrationen IV	22,5	1,5	33,75	1,5					33,75	1,5	1,5
	2.11	Problemorientierter Klein-gruppenunterricht (Wahlfach)					15	2	30	1,5	30	1,5	1
		PR, Zahnmedizinisches Pro-pädeutikum III					15	2	30	1	30	1	1
	Summe 3. und 4. Semester					844	40			515	23		63

Se- mester	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std.	Cre-	Akad	WLF	Akad.Std.	Credits	Akad Std	Credits	Semes-

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.
 Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung, Vertrieb und für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg,
 Rektor der Medizinische Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck.

				*WLF	dits	Std		*WLF		*WLF		ter- stunden
2.12	Infektion, Immunologie u. Allergologie	105	2	210	8	15	2	30	1	240	9	8
2.13	Herz-Kreislaufsystem	90	2	180	6,5					180	6,5	6
2.14	Atmung	45	2	90	3,5					90	3,5	3
2.15	Niere und ableitende Harnwege	45	2	90	3,5					90	3,5	3
2.16	Grundlagen der Pharmakologie	15	2	30	1					30	1	1
2.17	Klin.Fertigkeiten / Untersuchungsmethoden 1:											
	PR, Lungenfunktionsdiagnostik					7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
	PR, Beatmung und Intubation					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
	PR, Ultraschall d. Herzens, Ergometrie					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
	PR, EKG (Modul 2.13)					7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
2.18	Ärztliche Gesprächsführung 2					22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
2.19	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):											
	Wahlfach x					15	2	30	1	30	1	1
	Wahlfach y					15	2	30	1	30	1	1
Summe 5. Semester				600	22,5			191,25	7,5	791,25	30	27,5

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Cre- dits	Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Credits	Akad Std *WLF	Credits	Semes- ter- stunden
6. Semester	2.20	Nervensystem /menschliches Ver- halten	105	2	210	9					210	9	7
	2.21	Ernährung und Verdauung	60	2	120	5					120	5	4
	2.23	Haut und Schleimhaut	60	2	120	5					120	5	4
	2.24	Klin. Fertigkeiten und Untersu- chungsmethoden 2:											
		PR, Neurologische Untersuchung					7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
		PR, Ultraschall des Abdomens					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
		PR, Notfallmedizin/ACLS					22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.25	Ärztliche Gesprächsführung 3					15	2	30	1,5	30	1,5	1
	2.26	PR, Mikroskopische Pathologie 1					22,5	1,5	33,75	1	33,75	1	1,5
	2.27	Seminar Arzneitherapie					15	2	30	1,5	30	1,5	1
	2.28	Problemorientierter Kleingruppen- unterricht (Wahlfach):											
		Wahlfach x					15	2	30	1,5	30	1,5	1
	Wahlfach y					15	2	30	1,5	30	1,5	1	
Summe 6. Semester					450	19			221,25	10	671,5	29	23,5
Summe 2. Abschnitt					2840,5	124,5			1268,75	57,5	182	101,8	

	Titel der Lehrveranstaltung	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
		Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std. *WLF	Credits	Akad Std *WLF	Credits	Semester- stunden
7.-12. Semester	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	60	3	180	10					60	10	4
	Zahnärztliche Chirurgie	30	3	90	5					30	5	2
	Zahnerhaltungskunde/ Parodontologie	120	2,5	300	16,5					120	16,5	8
	Zahnersatzkunde I	105	2,5	255	14					105	14	7
	Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Zahnärztliche Röntgenologie	30	3	90	5					30	5	2
	Zahnerhaltungskunde Übungen I	75	3	225	12					75	12	5
	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	90	2,5	225	12					90	12	6
	Zahnerhaltungskunde Übungen II	60	3	180	10					60	10	4
	Notfallmedizin für Zahnärzte	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Kieferorthopädie	120	2,5	300	16,5					120	16,5	8
	Zahnersatzkunde II	120	2,5	300	16,5					120	16,5	8
	Gnathologische Diagnostik	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Implantatprothetik	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Zahnerhaltungskunde Übungen III	30	3	90	5					30	5	2
	Planung komplexer Behandlungsfälle	15	3	45	2,5					15	2,5	1
Zahnersatzkunde III	90	2,5	225	12					90	12	6	
	Summe 7.-12. Semester	1005			147	0				1005	147	67
	Summe 1. und 2. Abschnitt										182	
	Summe alle 3 Abschnitte	2445			266	642			51	3582	329	209
	Diplomarbeit										20	
	Freie Wahlfächer		1,1				1,1				11	10
	Gesamtsumme Diplomstudium Zahnmedizin										360,0	

11 *Übergangsbestimmungen*

11.1 Verfügungssemester

Den Studierenden, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans begonnen haben, werden die für die Absolvierung jedes der drei Studienabschnitte nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans gültigen Bestimmungen vorgesehenen Fristen gemäß § 80 Abs. 2 UniStG, wie in unten stehender Tabelle dargestellt, erstreckt.

Studienabschnitt	Mindestdauer in Semestern (plus 1 Semester)	Verfügungssemester nach Studienkommissionsbeschluss vom 17.04.2003	Gesamt
1.	2 (3)	1	4
2.	4 (5)	2	7
3.	6 (7)	0	7
Gesamtes Studium	12 (15)	3	18

12 *Akademischer Grad*

Nach Absolvierung des Studiums der Zahnmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der Zahnheilkunde“ bzw. „Doktor der Zahnheilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ verliehen.

13 *In-Kraft-Treten*

13.1. Der erstmals geänderte Studienplan für das Diplomstudium der Zahnmedizin, mit dem ein mit dem Studienplan der Humanmedizin über die ersten sechs Semester weitgehend identes Curriculum geschaffen wurde (s. Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26.6.2002, 54. Stück, Nr.489) wurde semesterweise aufbauend, beginnend am 1. Oktober 2002, eingerichtet.

13.2. Gegenüber der letzten Änderung des Studienplans Zahnmedizin (s. Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29.6.2004, 30. Stück, Nr.149) wurden Bestimmungen, die den ersten oder zweiten Studienabschnitt (1. bis 6. Studiensemester) betreffen geändert. Diese geänderten Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft.

13.3. Die Bestimmungen für die Fächer des dritten Studienabschnittes gemäß 6.1.1., die bei der letzten Änderung des Studienplans Zahnmedizin (s. Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29.6.2004, 30. Stück, Nr.149) neu gefasst wurden, treten, sofern sie das 7. und 8. Studiensemester betreffen mit 1. Oktober 2005, sofern sie das 9. und 10. Studiensemester betreffen mit 1. Oktober 2006, und sofern sie das 11. und 12. Studiensemester betreffen mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Beschluss des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Gustav Fraedrich (Vorsitzender des Senats)

Anhang 1:

Übersicht über die Lehrveranstaltungen des 1., 2. und 3. Studienabschnitts Zahnmedizin

A 1.1 Liste der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**:

Titel	Semester	Semesterstunden	Eingangsvoraussetzung
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen		6	
VO, Umgang mit kranken Menschen	1	5	
PR, Umgang mit kranken Menschen	1 oder 2	1	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.1)
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I		9	
VO, Bausteine des Lebens I	1	9	
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I		1	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen I	1	1	
Modul 1.04: Propädeutikum Medizin. Wissenschaft.		2	
VO, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	1,5	
PR, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	0,5	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.1)
Modul 1.05: Erste Hilfe		1,5	
VO, Erste Hilfe	1	0,5	
PR, Erste Hilfe	1	1,0	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.1)
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II		19	
VO, Bausteine des Lebens II	2	11,5	
PR, Biochemie I	2	2	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
PR, Biologie	1 oder 2	1	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
PR, Histologie	2	1	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
PR, Physik	1 oder 2	1	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 1	1 oder 2	2,5	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II		1,5	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen II	2	1,5	
Modul 1.08: Formative integrierte Prüfung FIP 1		0,2	
FIP 1	2	0,2	
Summe		40,2	

A 1.2 Liste der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

A 1.2.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
3. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	26	
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	18,5	1. Diplomprüfung
VO, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 2, bestehend aus den Teilen Sezierübungen (7,5 SSt) und histologische Übungen (2 SSt)	9,5	
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Medizinische Wissenschaft	1	
PR, Medizinische Wissenschaft	0,5	
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	
PR, Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	
Modul 2.38: Gender Medizin	1	1. Diplomprüfung
VO, Gender Medizin	1	
VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum I	1	
VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum II	1	
4. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	23,8	
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	11,8	1. Diplomprüfung
VO, Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	
PR, Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit: Teile Biochemie II (3 SSt) und Physiologie (3 SSt)	6	
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	1. Diplomprüfung
VO, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
Modul 2.07: Endokrines System	5	1. Diplomprüfung
VO, Endokrines System	5	
Modul 2.08: Blut	3	1. Diplomprüfung
VO, Blut	3	
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pathologie	1	
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	
PR, Zahnmedizinisches Propädeutikum III	1	

5. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	25,5	
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	8	
VO, Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1. Diplomprüfung
PR, Hygiene und Mikrobiologie	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	1. Diplomprüfung
VO, Herz-Kreislaufsystem	6	
Modul 2.14: Atmung	3	1. Diplomprüfung
VO, Atmung	3	
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	1. Diplomprüfung
VO, Niere und ableitende Harnwege	3	
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pharmakologie	1	
Modul 2.17: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 1	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Modul 2.14)	0,5	
PR, Beatmung und Intubation (Modul 2.14)	1	
PR, Ultraschalldiagnose des Herzens und Ergometrie (Modul 2.13)	1	
PR, EKG (Modul 2.13)	0,5	
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	
6. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	21,5	
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	1. Diplomprüfung
VO, Nervensystem und menschl. Verhalten	7	
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	1. Diplomprüfung
VO, Ernährung und Verdauung	4	
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	1. Diplomprüfung
VO, Haut und Schleimhaut	4	
Modul 2.24: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 2	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Neurologische Untersuchung (Modul 2.20)	0,5	
PR, Ultraschall des Abdomens (Modul 2.21)	1	
PR, Notfallmedizin/ACLS	1,5	
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 1 und 2
PR, Ärztliche Gesprächsführung 3	1	
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
SE, Seminar Arzneitherapie	1	

A 1.2.2 Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern im 2. Studienabschnitt

Wahlfächer zum Problemorientierten Kleingruppenunterricht (begleitend zu den Blöcken)

Die Lehrveranstaltung lautet jeweils gleich wie das Wahlfach. Zu Auswahlmodalitäten, s. 5.2.

Titel des Wahlfachs = Titel der Lehrveranstaltung	Semester	SSSt.
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Endokrines System“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Infektion, Immunologie, Allergologie“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Herz-Kreislaufsystem“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Atmung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Nervensystem und menschliches Verhalten“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Ernährung und Verdauung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Haut u. Schleimhaut“		1

A 1.3 Liste der Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts (7.-12. Semester)

A 1.3.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Als Eingangsvoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen gelten die absolvierte 2. Diplomprüfung, und der zahnmedizinische Eingangstest.

Titel	Semesterstunden	Stunden
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		
VO, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	3	
VU, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	1	
VO, Zahnärztliche Chirurgie	1	
VU, Zahnärztliche Chirurgie	1	
VO, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	4	
VU, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	2	
PR, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II		150
Zahnerhaltungskunde		
VO, Zahnerhaltungskunde	8	
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen I	5	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen I		600
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen II	4	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen II		450
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen III	2	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen III		285
Zahnersatzkunde		
VO, Zahnersatzkunde I	4	
VU, Zahnersatzkunde I	3	
PR, Zahnersatzkunde I		285
VO, Zahnersatzkunde II	4	
VU, Zahnersatzkunde II	4	
PR, Zahnersatzkunde II		450
VO, Zahnersatzkunde III	2	
VU, Zahnersatzkunde III	4	
PR, Zahnersatzkunde III		600
Extraktionslehre einschl. Anästhesiologie		
VO, Extraktionslehre einschl. Anästhesiologie	1	

PR, Extraktionslehre einschl. Anästhesiologie		15
Zahnärztliche Radiologie		
VO, Zahnärztliche Radiologie	1	
VU, Zahnärztliche Radiologie	1	
PR, Zahnärztliche Radiologie		30
Kieferorthopädie		
VO, Kieferorthopädie	6	
VU, Kieferorthopädie	2	
PR, Kieferorthopädie		15
VO, Gnathologische Diagnostik	1	
VO, Notfallmedizin für Zahnärzte	1	
VO, Implantatprothetik	1	
VO, Planung komplexer Behandlungsfälle	1	

A 1.3.2 Lehrveranstaltungen, die im 3.Studienabschnitt als freies Wahlfach angeboten werden.

Titel	Semester	Semester stunden
Chirurgie:		
VO, Traumatologie des Gesichtsschädels	ab 8	1
VO, Orthognathe Chirurgie	ab 8	1
VO, Zahnärztliche Chirurgie	ab 8	1
VU, Lippen-, Kiefer- Gaumenspalten	ab 8	1
VU, Orofazialer Schmerz und temporomandibuläre Störungen	ab 8	1
Kieferorthopädie:		
VO, Neue Konzepte in der Kieferorthopädie	ab 8	1
VO, Diagnose in der Kieferorthopädie	ab 8	1
VO, Ausgewählte Kapitel der Kieferorthopädie	ab 8	1
VU, Kieferorthopädische Therapie	ab 8	1
VU, Kieferorthopädische Technologie	ab 8	1
VU, Wissenschaftliche Grundlagen der Kieferorthopädie	ab 8	1
Zahnerhaltung:		
VO, Parodontologie	ab 9	1
PR, Parodontologie	ab 9	1
Zahnersatz:		
VU, Planung komplexer Behandlungsfälle	ab 8	1
VU, Gnathologische Diagnostik	ab 8	1
VU, Zahnärztliche Phantomarbeiten/Gussfüllungen	ab 8	1
VU, Zahnärztliche Phantomarbeiten/Totalprothetik	ab 8	1
Medizinische Psychologie:		
VO, Grundlagen der med. Psychologie	ab 8	1,5
Notfallmedizin:		
PR, Notfallmedizin	ab 8	2
Medizinische Ethik:		
VU, Medizinische Ethik	**	1
VU, Datenverarbeitung in der zahnärztlichen Praxis	**	2
VO, Praxismanagement	**	1
VO, Sozialversicherungsrecht	**	1
VU, Wirtschaftliche und steuerliche Grundbegriffe der Praxisführung	**	2
VO, Arbeitsrecht im Rahmen der zahnärztlichen Ordination	**	1
VO, Geschichte der Zahnmedizin	ab 8	1
VO, Forensik in der Zahnmedizin	ab 8	2

Titel	Semester	Semester stunden
VU, Der Zahnarzt im Spannungsfeld zwischen sozialmedizinischem Versorgungsauftrag und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	ab 8	1

** freigestellt

Anhang 2:

Inhaltliche Studienplanänderungen kurz zusammengefasst:

A. Änderungen im Studienjahr 2006/2007:

8. Streichen aller formativen integrierten Gesamtprüfungen (FIPs) als vorgeschriebene Prüfungen. FIP 2-6 werden ersatzlos gestrichen. Die FIP 1 wird als Pflichtlehrveranstaltung (SE mit Teilnahmepflicht im 2. Semester), nicht mehr als UG2002 Prüfung durchgeführt. Das MC-Testergebnis ist nicht relevant für Studienfortschritt oder Punktezah für 1. Diplomprüfung. Die Teilnahme am Seminar FIP 1 ist aber weiterhin Voraussetzung für die SIP 1 Anmeldung. (s. 8.1.2.)
9. Einführung einer VO Gender-Medizin (1 SSt) im 3. Semester. Die Lehrinhalte werden in der SIP2 geprüft (erstmal ab der für den Jahrgang 2006 vorgesehenen SIP 2 am Ende des SS; in allen SIP2-Terminen danach). Die Fragenzuordnung geschieht nach den Kriterien der Sip2-Prüfungskommission. S. §5.1.
10. Verschieben eines Teils von 2,5 SSt des PR Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers vom 3. in das 1. Semester (PR Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1) mit schrittweiser Impementierung. Die Studierenden des 3. Semesters 2007/2008 werden wie bisher beide Teile im 3. Semester (im Herbst 2007) absolvieren können. Ab WS 2008/09 werden nur mehr Teil 1 (1. Sem.) bzw. 2 (im 3. Sem.) angeboten. Ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008 ist das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1. Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht im Lauf des ersten Studienabschnitts absolvieren konnten, müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens vor der Anmeldung zur SIP 2 absolvieren (§ 10.1.3.1. und 5.3.2.). Es ist Teil des Beschlusses, dass die LV-BetreuerINNen in diesem Praktikum Lernfortschrittsüberprüfungen auf Basis der Rotation (hinsichtlich einer optimalen Vergleichbarkeit der Anforderungen und Ergebnisse zwischen den Parallelgruppen von Studierenden) vornehmen.
11. Die Praktika von ÄGF-1 und ÄGF-2 werden ab SS 2008 zusammengelegt. D.h., im WS 07/08 ist ÄGF 2 wie bisher. Ab SS 2008 gibt es kein ÄGF 1-Praktikum mehr, nur den Vorlesungsteil. Ab WS 2008/09 findet dann das auf 1,5 SSt verlängerte ÄGF-2 PR im 5. Semester statt.

B. Noch aktuelle Änderungen im Studienjahr 2005/2006:

1. Integration von Lehrinhalten der Embryologie ins Modul 1.06 „Bausteine des Lebens II“ ab SS2007, Prüfung dieser Lehrinhalte in jeder SIP 1 beginnend mit der SIP 1 am Ende des SS2007. Damit Erhöhung des Gesamtstudienumfangs um 1 Semesterwochenstunde. (§§ 1.1; 4; 9.1.3.2)

2. Punktevergabe für die Vergabe der Plätze im 3. Abschnitt: Punktevergabe für die Noten aus den abgelegten Diplomprüfungen und Teilen von Diplomprüfungen (insgesamt maximal 117 Punkte). Punktevergabe für Famulaturen für maximal 4 Monate mit maximal 60 Punkten. (§§ 5.41 und 5.4.2).
3. Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächer des gewählten Studiums sowie Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen, bzw. Ergänzungsprüfungen selbst werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt (§ 2.3).